Rechtspflegerblatt

2

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPflBl

72. Jahrgang | April–Juni 2025 ISSN 0034-1363

Herbert Mertin (1958–2025)
Justizminister Rheinland-Pfalz

„Denn als Erkennungszeichen stärkt die Robe das Vertrauen in die Neutralität und Unparteilichkeit der Gerichte. Sie betont die herausgehobene Stellung der Rechtspflegeorgane und verleiht der Würde des Gerichts optisch Ausdruck. Wir wollen so den Respekt vor dem wichtigen Amt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stärken!“

In dieser Ausgabe:

32 Drohende Auflösung der HR Nord unter Gründung einer Justizakademie

36 Konzeptpapier KI im Insolvenzverfahren

40 Rechtspflegerrobe – ein Erfolgsmodell

45 BDR Hessen: Lohn für mehr als 20 Jahre Verbandsarbeit

47 18. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts" hat vieles neu ausgerichtet und umstrukturiert. Erste Praxiserfahrungen und Gerichtsentscheidungen liegen vor und wurden in die Neuauflage des gut eingeführten FamRZ-Buches eingearbeitet. Auch die schwierigen und problembehafteten Konstellationen wurden besonders in den Blick genommen, etwa:

- Eignung und Auswahl des Vormunds (§§ 1778, 1779 BGB)
- Erbausschlagung durch den Vormund.

Das „KostBRÄG 2025" mit den Änderungen des BGB, VBVG u.a. zum 1.1.2026 ist bereits umfassend berücksichtigt. Weiteres Plus: Ein neues Kapitel zum Datenschutz.

Alles in allem: Ein aktueller, praxisnaher Begleiter, systematisch und umfassend samt Verfahren und Rechtsmitteln einschl. Übersichten, Praxistipps, Formulierungsmustern und Gesetzestexten.

Für Gerichte, Anwälte, Vormünder, Verfahrenspfleger und -beistände, Jugendämter sowie weitere professionelle Akteure.

FamRZ-Buch 45. Von *Ingo Socha,*
weiterer aufsf. Richter am AG Lübeck

2., neu bearb. Auflage (April) 2025
XXVII u. 253 Seiten
brosch. 59,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1330-4

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de

GIESEKING

Komplexe Schnittstelle. Schnittstellen zwischen Insolvenz- und Erbrecht sind für Erbrechtspraktiker von besonderer Bedeutung: Was, wenn der Mandant als designierter Erbe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist bzw. in solche zu geraten droht? Was, wenn der designierte Erbe insolvenznah ist? Wie sieht es mit insolvenzrechtlichen Instituten wie der Insolvenzanfechtung aus?

Das neue FamRZ-Buch stellt die das Erbrecht überlagernden insolvenzrechtlichen Abläufe verständlich dar: Vom Verbraucher-/Regelinsolvenzverfahren über das Nachlassinsolvenzverfahren bis hin zu Sonderformen (z.B. Eigenverwaltung). Auch Einzelthemen wie die Masseunzulänglichkeit werden auf den Punkt gebracht.

Dazu gibt es die passenden Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, Praxistipps, Schaubilder, Formulare und Musterschriftsätze.

Sehr empfehlenswert für Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Beratungsstellen, Behörden, Banken, Insolvenz- und Steuerberater, Sachbearbeiter von Nachlassfällen (z.B. bei gemeinnützigen Organisationen) als auch für Betroffene selbst.

FamRZ-Buch 48
Insolvenzrecht für die erbrechtliche Praxis
Christian Weiß, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht und Testamentsvollstrecker (AGT)
und *Alexander Kampf,* Rechtsanwalt

(Januar) 2025
XXI und 186 Seiten
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1321-2

GIESEKING

Inhalt:

Editorial	29
Absicht der Auflösung der HR Nord	32
Gemeinsame Stellungnahme VdR und BDR	34
Einsatz Künstlicher Intelligenz im Insolvenzverfahren	36
Rechtspflegerrobe – ein Erfolgsmodell	40
Wintersitzung der BDR-Bundesleitung	42
30 Jahre VSR – eine Jubiläumsfeier im Bundesverwaltungsgericht	42
BDR Mecklenburg- Vorpomm.: Rechtspflegertag in Rostock	44
BDR Sachsen-Anhalt: Gespräch im Justizministerium	44
BDR Hessen: Lohn für mehr als 20 Jahre Verbandsarbeit	45
BDR Brandenburg: Treffen mit neuem Justizminister	46
EUR-News: Treffen in Marrakesch zur Digitalisierung der Justiz	47
18. Deutscher Nachlasspflegschaftag: Unternehmen im Nachlass – kein Problem	47
Historische Texte: Entwürfe eines Rechtspflegergesetzes und einer Rechtspflegerverordnung 1944	48
Kurznachrichten	53
Buchempfehlung für Rechtspfleger /Termine /Zum Schluss	55
Impressum/Studienhefte	56

Elke Strauß, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende

Wertschätzung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt Grund zur Freude: Die Robe für Rechtspfleger setzt sich durch. Von sächsischen Rechtspflegern angestoßen, in einem Modellversuch für gut befunden, haben nun gut ein halbes Dutzend Bundesländer erkannt, dass „die Amtstracht“ durchaus kein alter Hut ist, sondern Zeichen der Autorität und Kompetenz. Der Rechtspfleger wird in den öffentlichen Terminen für jedermann als „das Gericht“erkennbar. Die Robe kann und soll das Wissen und Können des Rechtspflegers nicht ersetzen, sondern es aufzeigen. Sie verkörpert das dem Rechtspfleger verliehene Amt, sie steht für seine Objektivität und Unparteilichkeit. Ich verstehe die Robe auch als Zeichen der Wertschätzung durch den Dienstherrn.

An der Wertschätzung gibt es freilich an anderer Stelle einiges nachzubessern. Zuallererst sind das die vom Rechtspfleger wahrzunehmenden Aufgaben. Der BDR hat ein ganzes Paket von Vorschlägen vorgelegt, wie die Effektivität der Justiz gesteigert werden kann, indem man die gerichtlichen Aufgaben stets demjenigen Entscheider überträgt, der für sie am besten geeignet ist. Das Rechtspflegergesetz enthält viele Öffnungsklauseln, wodurch Aufgaben je nach Bundesland beim Richter oder beim Rechtspfleger angesiedelt sein können. Dies führt zu

(c) Julien Tromeur, Fotolia.com

Willkommen im dbb vorteilsClub

Der dbb vorteilsClub bündelt Angebote, die nur für einen geschlossenen Nutzerkreis zugänglich sind. Die dafür erforderliche Online-Legitimierung erfolgt künftig über das Login beim dbb vorteilsClub. Das separate Einloggen auf externen Portalseiten ausgewählter Partner der dbb vorteilswelt entfällt damit. Denn eingeloggte dbb vorteilsClub-Nutzer gelangen direkt zu den Angeboten (wie Online-Einkaufsportal und dbb autoabo).

Der dbb vorteilsClub steht nur Mitgliedern der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften im dbb beamtenbund und tarifunion und ihrer Angehörigen offen und ist für diese natürlich – da an die Gewerkschaftsmitgliedschaft gekoppelt – kostenlos.

Überzeugen Sie sich selbst: Neue Nutzer registrieren sich einfach auf www.dbb-vorteilswelt.de/register**. Bereits registrierte Nutzer des Online-Einkaufsportals oder Empfänger des dbb vorsorgewerk Newsletters haben sich schon einmal registriert bzw. Ihre E-Mail hinterlegt. Eine erneute Registrierung für den dbb vorteilsClub ist dann nicht nötig, nutzen Sie bitte einfach die Passwort zurücksetzen-Funktion auf** www.dbb-vorteilswelt.de/password-reset**.**

In den dbb vorteilsClub einloggen: www.dbb-vorteilswelt.de/login

einem Flickenteppich an Zuständigkeiten. Groß war daher die Hoffnung, als das BMJ unter Minister Buschmann sich daran machte, ein Papier für sinnvolle Aufgabenzuweisungen zu erarbeiten. Heraus kam dann im Herbst 2024 nur der Plan, die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen und einzelne Nachlassgeschäfte bundeseinheitlich auf den Rechtspfleger zu übertragen (was für 10 der 16 Bundesländer ein Minus zum aktuellen Stand der Aufgabenübertragungen wäre). Thema verfehlt. Das geht viel besser.

Wertschätzung äußert sich natürlich auch in der Besoldung. Der Rechtspflege-Student durchläuft ein anspruchsvolles Studium mit 24 Monaten Fachstudien und 12 Monaten Fachpraktika. Für Sachsen wurde recherchiert, dass er mit Bestehen der Rechtspflegerprüfung viermal mehr Prüfungsleistungen erbracht hat als beispielsweise ein Steuerbeamter bis zu seinem Studienabschluss. Ein Rechtspfleger entscheidet sachlich unabhängig, das heißt er hat keinen Vorgesetzten, der ihm Anweisungen erteilt, wann er welche Akte in welcher Art zu bearbeiten hat. Anders als andere Beamte unterschreibt der Rechtspfleger seine Entscheidungen und Schriftsätze in eigenem Namen und nicht im Auftrag. Was beim Steuerbeamten als herausgehobene Tätigkeit zu werten ist (mit der Folge einer höheren Besoldungseinstufung), das tut jeder Rechtspfleger an jedem Tag kraft eigener Zuständigkeit. All dies zeigt, dass das Einstiegsamt A9 für einen Rechtspfleger nicht passt. Mancherorts wurde daher den Rechtspflegern ein Einstiegsamt A10 zugestanden. Konsequent wäre es, wegen der richternahen Stellung des Rechtspflegers den Rechtspfleger insgesamt aus der klassischen Beamtenbesoldung herauszunehmen und für ihn ein Rechtspflegeramt einzurichten.

Wertschätzung hat noch viele andere Aspekte. Ein Dienstherr, der um die Verantwortung des Rechtspflegers innerhalb der Justiz weiß, setzt alle Kraft daran, dass ausreichend Rechtspflegerstellen geschaffen und besetzt werden. Er sorgt dafür, dass die Technik den Rechtspfleger bei der Arbeit unterstützt und nicht ausbremst. Und er sorgt dafür, dass das Rechtspflegerstudium den hohen Maßstäben genügt, die man anlegen muss, um die Studierenden für ihre anspruchsvollen Aufgaben zu rüsten. Die Abschaffung einer Hochschule und ihre Ersetzung durch eine Justizakademie, wie in Niedersachsen angedacht, ist das Gegenteil davon.

Wir Rechtspfleger verdienen, dass wir in unserer bedeutenden Rolle innerhalb der Justiz wahrhaftig anerkannt und darum mit dem Notwendigen ausgestattet werden, auf dass wir heute und in Zukunft noch in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden vermögen.

Ihre/Eure Schriftleiterin

Elke Strauß

BDRhauptstadtFORUM 2025

Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang

Montag, 7. April 2025, 18:30 Uhr in der Vertretung der Hansestadt Bremen

Einlass ab 18 Uhr

„Unabhängigkeit der Justiz und des Rechtspflegers stärken!“

Begrüßung durch Herrn Staatsrat Dr. Olaf Joachim, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Eröffnung und Impulsvortrag durch den Bundesvorsitzenden Dipl.-Rpfl. Mario Blödtner

MODERATION:
Stephanie von Schwanenflügel

DISKUTANTEN:

Dipl.-Rpfl. Mario Blödtner (Bundesvorsitzender Bund Deutscher Rechtspfleger)

Helge Limburg (Mitglied des Bundestags)

Dr. Andreas Stadler, LL.M. (Iowa) (Vorsitzender Richter am Landgericht Leipzig, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbunds)

Dr. Christian Strasser (Rechtsanwalt, München)

Schlusswort des Bundesvorsitzenden

Nach der Veranstaltung wird zu einem Stehempfang gebeten.

Das Niedersächsische Justizministerium beabsichtigt, die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim aufzulösen und stattdessen eine Justizakademie als nachgeordnete und weisungsgebundene Justizbehörde zu gründen.

Zum Vorhaben, die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim zum 01.01.2026 aufzulösen und durch eine Justizakademie zu ersetzen

§ 2 Abs. 1 RpflG

[1]Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. [2]Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. [3]Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. [4]Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen der Aufgaben eines Rechtspflegers; die praktische Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

Das Niedersächsische Justizministerium beabsichtigt, die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Standort für die Fachstudien der Rechtspflegeranwärter [*zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet, die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter*] aus den Bundesländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, zum Ende des Jahres aufzulösen und stattdessen eine Justizakademie als nachgeordnete und weisungsgebundene Justizbehörde zu gründen [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/norddeutsche-justizakademie-steht-in-den-startlochern-239614.html *(Abrufdatum 25.02.2025)*].

Der Rechtspfleger ist nach § 9 RPflG ein sachlich unabhängiges Entscheidungsorgan der Justiz. Er übt seine Tätigkeit weisungsfrei und eigenverantwortlich aus, was eine hochwertige und unabhängige Ausbildung erfordert, in der insbesondere auch die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sind. Deshalb schreibt § 2 Abs. 1 S.2 RPflG ein Studium auf Bildungsebene der Fachhochschule oder eines vergleichbaren Studiengangs vor. Diese Norm wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18.08.1976 [*BGBl. I S. 2186*] eingefügt. Ziel dieser Gesetzesänderung war die bundesweite Vereinheitlichung und Verbesserung der Rechtspflegerausbil-

dung [*BT-Drucks. 7/2205 S. 5*]. Anlass waren umfangreiche Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger und die damit einhergehende Aufwertung seiner Stellung innerhalb der Justiz [*BT-Drucks. 7/2205 S. 5*]. Die Zulässigkeit eines der Fachhochschule gleichstehenden Studiengangs sollte die Einbeziehung der Rechtspflegerausbildung in den allgemeinen Hochschulbereich ermöglichen [*BT-Drucks. 7/2205 S. 6*]. Entsprechend sind die Rechtspfleger-Ausbildungseinrichtungen bundeseinheitlich als Fachhochschulen organisiert [*vgl. Aufstellung in Arnold/Meyer-Stolte/Georg, RPflG, 9. Aufl., § 2 Rn. 63*]. Durch die Ausbildung an einer Justizakademie würde Niedersachsen aus dieser bundeseinheitlichen Rechtspflegerausbildung ausscheren und damit einen länderübergreifenden Stellenwechsel gefährden.

Das Niedersächsische Justizministerium verweist in seiner Ankündigung auf die Gründung der Niedersächsischen Steuerakademie im Jahr 2006 [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/norddeutsche-justizakademie-steht-in-den-startlochern-239614.html *(Abrufdatum 25.02.2025)]*. Diese kann jedoch nicht als Blaupause für die Auflösung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege dienen, denn § 2 Abs. 2 S. 1 StBAPO [*Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung vom 29.7.2002*] stellte geringere Anforderungen als § 2 Abs. 1 S. 2 RPflG. Für die vergleichbare Niedersächsische Polizeiakademie kommt das VG Göttingen [*Urt. v. 6.11.2013 – 1 A 190/13, BeckRS 2013, 59006, beck-online*] zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um eine Hochschule handelt.

Es ist daher festzustellen, dass die Ausbildung an der Justizakademie nicht als gleichwertiger Studiengang im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 RPflG betrachtet werden kann. 2007 wurde diese Ansicht offensichtlich auch vom Land Niedersachsen bei der Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vertreten. Denn die Fakultät Rechtspflege wurde unter Verweis auf § 2 Abs. 1 S. 2 RPflG anders als die Fakultäten Steuerverwaltung und Polizei nicht durch eine Akademie ersetzt, sondern als eigenständige Fachhochschule fortgeführt [*Vgl. LT-Drucks. 15/3595 S. 17]*.

Gem. § 8 NHG können zudem Hochschulgrade wie der von der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege bislang nach § 53 Abs. 1 S. 3 NHG verliehene Diplomgrad ausschließlich von Hochschulen verliehen werden. Bei dem vom Niedersächsischen Justizministerium avisierten Ausbildungsabschluss „Diplom-Rechtspfleger (Justizakademie)“ handelt es sich folglich nicht um einen Hochschulgrad [*vgl. HK-NHG/Becker, 2. Aufl., NHG § 8 Rn. 53*].

Zusammenfassung

Niedersachsen würde mit der Schließung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes eingeführte bundeseinheitliche Rechtspflegerausbildung verlassen. Die Ausbildung würde künftig nicht mehr auf der Bildungsebene der Fachhochschule erfolgen und damit gegen die bundesrechtliche Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 RPflG verstoßen. Diese fehlende Gleichwertigkeit kann der Landesgesetzgeber nicht mit Hilfe einer gesetzlichen Fiktion ersetzen. Ausbildung und Abschluss an einer Justizakademie würden nicht den bisherigen qualitativen Standard aufweisen. Die in der Akademie ausgebildeten Absolventen wären im bundesweiten Vergleich Rechtspfleger zweiter Klasse. Offen bleibt, ob sie überhaupt noch Rechtspfleger im Sinne des RPflG wären, weil sie keinen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 RPflG entsprechenden Vorbereitungsdienst abgeleistet hätten. Die Folgen wären nicht absehbar – wer kann ausschließen, dass künftig Entscheidungen allein deshalb aufgehoben werden, weil sie nicht von einem Rechtspfleger im Sinne des § 2 Abs. 1 RPflG getroffen worden sind? [*Arnold/Meyer-Stolte/Georg, § 2 Rn. 57*]

Prof. Dipl.-Rpfl. (FH) Uwe Engwicht, Hildesheim

Aus der Presseinfo des Niedersächsischen Justizministeriums

Eine moderne Justizakademie für Norddeutschland, die zukünftig die Aus- und Fortbildungen für die Justizberufe unter einem Dach anbietet – was nach Zukunftsmusik klingt, nimmt nach den Planungen des Niedersächsischen Justizministeriums jetzt Gestalt an. In einem ersten Schritt soll das Studium der Rechtspflege neu aufgestellt und in die neu zu gründende Norddeutsche Justizakademie integriert werden.

Noch mehr Praxisbezug im Rechtspflegestudium, eine spürbare Entlastung des Lehrpersonals von Verwaltungsaufgaben und schließlich eine Stärkung des Ausbildungsstandorts Hildesheim – die von der Niedersächsischen Landesregierung geplante Reform des Rechtspflegestudiums sieht gleich eine Reihe von Verbesserungen sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden vor. Über allem steht das Ziel, die Qualität des Rechtspflegestudiums weiter zu stärken und den für das Funktionieren unseres Rechtsstaates zentralen Beruf der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers künftig noch attraktiver zu gestalten.

Dazu soll die bisherige Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) mit Beginn des Jahres 2026 durch eine neu zu gründende „Norddeutsche Justizakademie“ ersetzt werden. Vorbild ist dabei die bereits jetzt gut funktionierende „Steuerakademie Niedersachsen“. Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann: „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen eine zentrale Rolle in unserem Rechtsstaat ein: Sie entscheiden in eigener Verantwortung und weisungsunabhängig über rechtliche Fragestellungen, die viele Bürgerinnen und Bürger Tag für Tag bewegen. Diesen in unserem „Team Justiz“ so wichtigen Beruf wollen wir in Zukunft noch attraktiver gestalten. Mit der Errichtung der Norddeutschen Justizakademie in Hildesheim gelingt uns dabei ein echter Qualitätsboost für das Rechtspflegestudium. Die neue Struktur ermöglicht es, die Studierenden noch näher an der späteren Berufspraxis auszubilden und so die Qualität des Studiums weiter zu steigern. Das entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch aus der Praxis, der bei meinen zahlreichen Besuchen an niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften wiederholt an mich herangetragen wurde. Gleichzeitig wird es uns auf diesem Wege gelingen, die engagierten Lehrenden von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. So können sie in Zukunft noch mehr Zeit auf die Lehre verwenden – auch davon werden die Studierenden maßgeblich profitieren. Der Fokus der Lehrenden wird damit zukünftig ganz klar auf den Studierenden liegen – und nicht etwa auf der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Mit unserem zukunftsfesten Konzept stärken wir schließlich auch den Ausbildungsstandort Hildesheim insgesamt.“

Gemeinsame Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Niedersächsischen Justizministeriums zur Schließung der HR Nord und Gründung einer Norddeutschen Justizakademie in Hildesheim vom 18. März 2025

Die Berufsverbände der betroffenen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lehnen die Auflösung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) und die Gründung einer Justizakademie entschieden ab und können derartige Umstrukturierungspläne des Niedersächsischen Justizministeriums für den Berufsstand der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mittragen.

Wir begrüßen den Ansatz, die Lehrqualität hinsichtlich einheitlicher Standards voranzutreiben. Hierfür muss die HR Nord jedoch nicht in eine Justizakademie umgewandelt werden. Auch bei der Gewinnung von Lehrenden bedarf es keiner Herabstufung der Hochschule in eine Justizakademie. Ziel sollte sein, qualifiziertes Personal für die Lehre zu gewinnen, vorhandenes qualifiziertes Personal zu halten und Nachwuchs für die Lehre zu begeistern.

Die Freiheit der Lehre ist ein hohes Gut und im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 GG nur an einer Hochschule gewährleistet. Dieses hohe Gut sollte nicht ohne Not abgeschafft werden. Die HR Nord kann als eigenständige Hochschule aufgrund ihrer Expertise und Kompetenz geeignetes Personal für die Lehre finden, das sich in das bestehende Gefüge gut eingliedert und die erforderlichen Lehrgebiete adäquat abbildet.

Nicht überzeugend ist die Annahme, dass in der Praxis ausreichend Personal vorhanden sei, welches über die erforderliche pädagogische und didaktische Eignung verfüge, bereit und in der Lage sei, an einer Akademie zu lehren. Lehren sollten diejenigen, die die Fähigkeiten dazu besitzen und sich insbesondere dazu berufen fühlen, nicht diejenigen, die vom Niedersächsischen Ministerium oder den Oberlandesgerichten dazu „abgestellt“ werden. Zudem sei angemerkt, dass bereits heute Lehrpersonal aus der Praxis gewonnen wird. Die Bewerber und Bewerberinnen zeichnen sich dabei durch ihre Affinität zur Lehre aus und werden von der Hochschule in angemessenen, zum Teil niederschwelligen Verfahren auf Geeignetheit geprüft und ausgewählt.

Die Kooperationspartner sind über geltende Staatsverträge und sonstige Vereinbarungen ebenfalls angehalten, geeignetes Personal zu gewinnen und der HR Nord zuzuführen. Es wird jedoch nicht als zielführend angesehen, dies über „Zwangsabordnungen oder Ähnliches“ vorzunehmen. Vielmehr müssen Anreize durch beispielsweise Funktionszulagen oder Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden.

Wir begrüßen das Ziel des Niedersächsischen Justizministeriums, insbesondere für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mehr Attraktivität zu schaffen, als Lehrende bzw. Lehrender an der Hochschule tätig zu sein und damit Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Die Auflösung der besoldungsrechtlichen Unterscheidungen zwischen den Professoren und FH-Dozenten, die beide zur Gruppe der Hochschullehrer gehören, begrüßen wir ebenfalls. Die besoldungsrechtliche Angleichung wäre aber auch an der jetzigen HR Nord möglich. Bereits jetzt besteht die gesetzliche Möglichkeit, höherwertige Stellen für die Hochschule zu schaffen. Nichts Anderes würde im Übrigen für die angekündigte Schaffung von höherwertigen Stellen an einer Akademie gelten.

Auch der Verwaltungsaufwand an der HR Nord und das hierdurch gebundene Personal wird sich unserer Auffassung nach durch die Umwandlung in eine Akademie nicht verändern. Eine Entlastung der Verwaltungsleitung durch das Entbinden von der Lehrtätigkeit mag durch diesen Umstand eintreten, jedoch wird die Lehrtätigkeit somit nur auf andere Lehrende verlagert. Außerdem wird die Entkopplung der Leitung von der Lehre kritisch gesehen. Die Leitung sollte selbst Lehrerfahrung haben, um den Besonderheiten einer Hochschule und ihrer Mitarbeitenden gerecht werden zu können. Zudem sollte die Leitung des Prüfungsamtes selbst in der Lage sein, die an der Hochschule bzw. dann Akademie zu absolvierenden Prüfungen abzunehmen.

Ein Herauslösen der HR Nord aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) wird im Ergebnis als kontraproduktiv und nicht zielführend angesehen. Vielmehr könnte die Lösung darin bestehen, den eigens für die HR Nord geschaffenen § 53 NHG dahingehend anzupassen, dass die Einstel-

lungsbehörden aller Kooperationsländer gleichberechtigt an der Personalgewinnung beteiligt werden und stärkeren Einfluss auf das Auswahlverfahren nehmen können.

Der im Eckpunktepapier aufgenommene Verweis auf das Projekt Justizakademie in Nordrhein-Westfalen vermag hier nicht zu überzeugen, da es sich in diesem Fall um eine reine Fortbildungseinrichtung handelt und das Studium der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger weiterhin an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel stattfindet.

Der Status als Hochschule nach dem Hochschulgesetz ist ein Attraktivitätspunkt als Lehrstätte und Arbeitsort, welcher für die Personalgewinnung und -bindung ein wesentliches Kriterium ist. Es wird bezweifelt, dass das Lehren an einer Justizakademie und das Führen des Titels „Professorin bzw. Professor an der Justizakademie“ den gleichen Stellenwert für Bewerberinnen und Bewerber haben wird, wie die Lehre an einer Hochschule und der Titel „Professorin bzw. Professor“. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese nach den Planungen gerade keine Lehrfreiheit im Sinne des Art. 5 GG für sich in Anspruch nehmen können. Fachhochschuldozenten und -dozentinnen, gerade Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, dürften sich lediglich noch „Dozenten an der Justizakademie“ nennen.

„Die Herabstufung von einer Hochschule zu einer Akademie wird einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bei der Nachwuchsgewinnung darstellen.“

(c) pixabay.com

Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

Auch sehen wir mit Umsetzung der geplanten Umstrukturierung die in § 2 Absatz 1 RPflG normierte Einheitlichkeit der Vorbereitungsdienste für den Rechtspflegerberuf als verletzt an. In Satz 2 wird ausdrücklich auf das Hochschulstudium verwiesen, um eine „Zersplitterung“ der Ausbildung – hier: Studium, zu vermeiden. Mit der Einrichtung einer Justizakademie würde Niedersachsen aus der bundeseinheitlichen Regelung ausscheren und nicht nur einer gesetzwidrigen „Zersplitterung“ des Studiums Vorschub leisten, sondern auch die länder- und dienstherrnübergreifende Mobilität gefährden.

Die negativen praktischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahngruppe 2. 2 EA, welche ihren Masterabschluss von einer Fachhochschule erlangt haben, stimmen hinsichtlich einer echten Gleichwertigkeit der Abschlüsse Dipl.-Rpfl. (FH) und Dipl.-Rpfl. (Justizakademie) skeptisch. Natürlich kann ein Landesgesetz bestimmen, dass beide Abschlüsse formal gleichwertig seien. Das Risiko, ob andere Dienstherren oder Arbeitgeber dies zukünftig auch so sehen, wird vollständig auf die Bewerberinnen und Bewerber sowie Anwärterinnen und Anwärter verlagert. Insbesondere vor Studienbeginn sind Bewerberinnen und Bewerber verständlicherweise sehr risikoavers, was die Wertigkeit ihres Abschlusses angeht. Die Herabstufung von einer Hochschule zu einer Akademie wird einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bei der Nachwuchsgewinnung darstellen.

Daneben würde das Fehlen einer echten akademischen Ausbildung – nämlich eines Fachhochschulstudiums – auch die Stellung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege innerhalb des Justizgefüges zu ihren/seinen Ungunsten verändern. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind sachlich unabhängig, entscheiden eigenständig und weisungsfrei. Es ist zu befürchten, dass in der Außendarstellung die Entscheidungen nicht anerkannt werden, wenn die Dienstherren jetzt beschließen sollten, dass es für die Wahrnehmung dieses Amtes keines Hochschulstudiums bedarf.

Diese sachliche Unabhängigkeit in der Judikative ist nicht mit Steuerverwaltung, Polizei und Allgemeiner Verwaltung vergleichbar! Es bedarf hier eindeutig ein „Mehr“ statt ein „Weniger“ an formaler Ausbildung. Dies gilt insbesondere aufgrund der weitreichenden Aufgabenübertragungen in den letzten Jahrzehnten. Hier ist eher zu überlegen, den Vorbereitungsdienst auf insg. vier Jahre auszuweiten und der Theorie eher mehr als weniger Raum einzuräumen.

Anne Schulz und Henning-Martin Paix,
Vorsitzende VdR Verband der Rechtspfleger e.V.

Jens-Michael Uhlhorn,
Vorsitzender BDR Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Bremen

Sören Georg Sauer,
Vorsitzender BDR Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Hamburg

Sabine Fohler-John,
Vorsitzende BDR Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein

Konzeptpapier

Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) im Insolvenzverfahren

Drohende gravierende Personalverluste bei unzulänglichen Neueinstellungen bedrohen die Funktionsfähigkeit der Justiz auch im Rechtspflegerbereich. Die Lücke zwischen Soll- und Istbestand wird in den kommenden Jahren noch größer werden. Hier können KI und algorithmische Systeme in der Justiz einen Ausweg bieten.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger arbeitet an einem Konzept, das die Möglichkeiten einer Automationsunterstützung und den möglichen Einsatz von KI in den Tätigkeitsfeldern des Rechtspflegers beschreibt. Klar ist, dass keine einzige Entscheidung des Rechtspflegers durch eine KI ersetzt werden darf (am Ende muss ein Mensch – Rechtspfleger – entscheiden). Im ersten Schritt geht es darum, zu beschreiben, welche Automationsunterstützung (Hilfe, Vorbereitung …) wir in den einzelnen Verfahren sehen, uns vorstellen können und welche wünschenswert sind.

Die Insolvenzrechtskommission des BDR hat nachfolgendes Konzeptpapier für das Insolvenzverfahren zusammengestellt.

Inhalt

I. Grundlagen
1. Digitalisierung ist Voraussetzung von KI
2. Anforderung an die KI im Gericht
II. Anwendungsfälle im Insolvenzverfahren
1. Verbraucherinsolvenzverfahren
2. Stundung
3. Eröffnetes Verfahren
4. Insolvenztabelle
5. Vergütung
6. Rechnungslegung
7. Insolvenzplanverfahren
8. Chat-Bots
9. Sonstiges
III. Fazit

(c) pixabay.com

I. Grundlagen

1. Digitalisierung ist Voraussetzung von KI

Notwendigkeit der Digitalisierung und strukturierter Daten:

- Grundlage für KI-Einsatz: Künstliche Intelligenz (KI) kann nur effektiv in einem vollständig digitalisierten Umfeld arbeiten. Dies erfordert, dass alle Daten und Prozesse in strukturierter Form vorliegen und durch eine einheitliche gerichtliche Software unterstützt werden.
- Durchgehender Prozess der Datenverarbeitung: Ein kontinuierlicher und nahtloser Prozess der Datenverarbeitung, möglicherweise durch den Einsatz von Cloud-Lösungen, ist entscheidend. Dieser Ansatz ermöglicht den schnellen und sicheren Austausch von Informationen und unterstützt die Effizienz von KI-Systemen.
- Webbasierte Anwendungen: Die Implementierung webbasierter Anwendungen, die eine Weiterverarbeitung und Analyse der Daten ermöglichen, ist notwendig. Diese Anwendungen sollen den Zugang zu Daten vereinfachen und die Grundlage für KI-gestützte Entscheidungen schaffen.

2. Anforderung an die KI im Gericht

Verlässlichkeit der KI-Ergebnisse:

- Entscheidungsgrundlage: Wenn KI im gerichtlichen Umfeld eingesetzt wird, muss sichergestellt sein, dass die von der KI gelieferten Ergebnisse verlässlich und präzise sind. Nur dann können sie die Grundlage für Entscheidungen bilden, ohne dass eine manuelle Überprüfung notwendig wird. Die Notwendigkeit der manuellen Nachprüfung würde den Nutzen der KI erheblich einschränken.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit:

- Offenlegung der KI-Arbeitsweise: In Entscheidungen, die durch den Einsatz von KI unterstützt wurden, muss offengelegt werden können, auf welcher Grundlage die KI arbeitet und welche Methoden verwendet wurden. Es ist wichtig, dass die Wissensgrundlage der KI klar definiert und nachvollziehbar ist.

Beschränkung auf Datengrundlagen:

- Keine eigenständige Wertung durch die KI: Die KI soll keine eigenen Wertungen vornehmen, sondern lediglich eine Datengrundlage bereitstellen. Die Justizbehörden benötigen keine Wertungsmaschine, sondern ein Tool zur Unterstützung der Datenauswertung.
- Spezielle KI für die Justiz: Es darf nur eine speziell für die Anforderungen der Justiz trainierte KI eingesetzt werden, um die besondere Sensibilität und Komplexität der juristischen Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen.

Rolle der Einzelfallprüfung:

- Ureigene Aufgabe der Justiz: Die Einzelfallprüfung bleibt die ureigene Aufgabe der Justiz. Der Entscheidungsprozess muss immer den menschlichen Entscheidern vorbehalten bleiben. Die KI kann lediglich unterstützend Daten zusammentragen und analysieren.
- Keine Überprüfung der Entscheidungen durch KI: KI darf niemals Entscheidungen der Rechtspfleger*innen auf Plausibilität überprüfen oder die Rechtspfleger*innen zu bestimmten Handlungen drängen. Eine „Pflicht-

feldmentalität“, bei der die KI Auffälligkeiten erkennt und Rechtspfleger*innen zwingt, diese zu rechtfertigen, muss vermieden werden.

Autonomie der Justiz und Dokumentation:
- Verantwortlichkeit der Justiz: Es bleibt Aufgabe der Justiz, die jeweils angemessene Bearbeitung von Vorgängen zu bestimmen und zu dokumentieren. KI darf nur insoweit in der Akte Niederschlag finden, wie sie im Entscheidungsprozess tatsächlich verwendet wurde. Eine generelle Überwachung des Vorgangs durch die KI ist unzulässig und muss unterbleiben.
- Beweggründe für Entscheidungen: Die auf den Einzelfall bezogenen Beweggründe für konkrete Entscheidungen dürfen nicht durch die KI ersetzt oder offengelegt werden. Dies muss immer der menschliche Entscheider tun, da eine vorgegebene Entscheidung auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeiten nicht akzeptabel ist.

Datenanalyse und Quellenangabe:
- Beschränkte und transparente Datenanalyse: Die Datenanalyse durch die KI muss immer beschränkt und zu jeder Zeit offengelegt werden. Die Angabe der verwendeten Quellen ist unerlässlich, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Bedeutung und Erforderlichkeit des Einsatzes
- Bedeutung des KI-Einsatzes: Der Einsatz von KI ist notwendig, um weiterhin auf Augenhöhe mit den Verfahrensbeteiligten agieren zu können, da diese zunehmend KI-basierte Technologien nutzen.

II. Anwendungsfälle im Insolvenzverfahren

1. Verbraucherinsolvenzverfahren

Mögliche Vereinfachung durch das Extrahieren von Daten aus Papieranträgen:
- Problemstellung: Verbraucherinsolvenzverfahren beinhalten häufig die manuelle Bearbeitung von Papieranträgen, was zeitaufwendig und fehleranfällig ist.
- Lösung durch KI: KI kann eingesetzt werden, um automatisch Daten aus eingescannten Papieranträgen zu extrahieren. Optical Character Recognition (OCR) und Natural Language Processing (NLP) könnten genutzt werden, um relevante Informationen zu identifizieren und in digitale Formate zu überführen. Dies würde den Prozess beschleunigen und die Genauigkeit der Datenerfassung erhöhen.
- Nutzen: Rechtspfleger*innen könnten schneller auf vollständig digitalisierte Daten zugreifen, was die Effizienz des Verfahrens erhöht und gleichzeitig die Fehlerquote bei der manuellen Dateneingabe reduziert.

2. Stundung

Auswertung der Daten:
- Problemstellung: Die Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten erfordert eine umfassende Analyse der finanziellen Situation des Schuldners.
- Lösung durch KI: KI kann große Datenmengen analysieren, darunter Einkommensdaten, Verbindlichkeiten, Vermögenswerte und weitere relevante finanzielle Informationen. Durch Machine Learning-Modelle könnten Muster und Anomalien in den Daten erkannt werden, die auf eine mögliche Stundungswürdigkeit hinweisen.

Schnittstellen zu anderen Daten wie Grundsicherung, Konten, Grundbesitz:
- Problemstellung: Die Prüfung von Stundungsanträgen erfordert den Zugriff auf verschiedene Datenquellen.
- Lösung durch KI: Durch die Schaffung von Schnittstellen zu externen Datenbanken (z.B. Grundsicherung, Bundeszentralamt für Steuern, Kraftfahrtbundesamt, Schuldnerverzeichnis, Handelsregister, Grundbuchämter) kann KI diese Informationen automatisch integrieren und analysieren. Dies ermöglicht eine umfassendere und genauere Beurteilung der finanziellen Lage des Schuldners.

Datensammlung abgleichen, um plausiblere Entscheidungen treffen zu können:
- Lösung durch KI: KI-gestützte Systeme könnten eine automatische Plausibilitätsprüfung der gesammelten Daten durchführen, um Inkonsistenzen zu erkennen und sicherzustellen, dass die Entscheidung auf einer soliden Datenbasis getroffen wird.

3. Eröffnetes Verfahren

Verfahren nach § 850 ff. ZPO: Anträge über webbasierte Formulare:
- Problemstellung: Die manuelle Bearbeitung und Auswertung von Anträgen ist zeitintensiv und fehleranfällig.
- Lösung durch KI: Webbasierte Formulare können so gestaltet werden, dass sie die eingereichten Daten sofort mit den vorhandenen Daten im Verfahren abgleichen. KI-Systeme könnten dabei die Plausibilität der Angaben prüfen, z.B. ob eine unterhaltsberechtigte Person gemäß § 850c Abs. 6 ZPO tatsächlich existiert. Die zusätzlich in den Webformularen erfassten Daten (z.B. Daten des Drittschuldners) könnten direkt in die gerichtlichen Systeme übernommen werden.

Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz

Auf ihrer 74. Jahrestagung vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs ein Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ verabschiedet.

Das 59-seitige Grundlagenpapier befasst sich mit folgenden Themen:

A. Begriffsbestimmung sowie technische Möglichkeiten, Grenzen und Entwicklungspotentiale

B. Rechtliche und ethische Anforderungen sowie Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz

C. Mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz

D. Gesamtbewertung und Handlungsempfehlungen.

Das Grundlagenpapier ist veröffentlicht unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf

Abgleich der Vollständigkeit der Verwertung der Insolvenzmasse:
- Lösung durch KI: KI könnte den gesamten Prozess der Vermögensverwertung überwachen, indem sie die Angaben aus dem Antrag, dem Verzeichnis der Massegegenstände, der Insolvenzeröffnungsbilanz und den Zwischenberichten automatisch miteinander abgleicht. So wird sichergestellt, dass die Schlussrechnung vollständig und korrekt ist.

4. Insolvenztabelle

Webbasierte Selbsterfassung mit Plausibilitätsprüfung durch den Gläubiger:
- Problemstellung: Gläubiger reichen häufig Forderungen ein, die manuell überprüft werden müssen.
- Lösung durch KI: Gläubiger könnten ihre Forderungen über ein webbasiertes System erfassen, das ihnen eine intuitive und benutzerfreundliche Plattform bietet. Die Selbsterfassung ermöglicht es Gläubigern, ihre Forderungen direkt in das System einzugeben. Diese Daten werden sofort einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, die sicherstellt, dass die eingegebenen Informationen konsistent und logisch sind. Beispielsweise könnte das System automatische Warnungen ausgeben, wenn bestimmte Standardwerte fehlen oder wenn ungewöhnliche Werte eingegeben werden, die auf mögliche Fehler hinweisen.
- Die Plausibilitätsprüfung durch KI würde darauf abzielen, Eingabefehler zu minimieren und die Genauigkeit der Forderungen sicherzustellen, bevor diese in die Insolvenztabelle aufgenommen werden. Dies spart nicht nur Zeit für die Gläubiger*innen, sondern auch für die Rechtspfleger*innen, die sonst jede Eingabe manuell überprüfen müssten.

Abgleich mit Schuldnerdaten:
- Lösung durch KI: Nach der Erfassung der Forderungen könnte ein automatischer Abgleich mit den Schuldnerdaten erfolgen, um mögliche Diskrepanzen sofort zu erkennen.

Regelbasierte Auswertung und zentrale Datenhaltung:
- Lösung durch KI: Eine regelbasierte KI könnte die eingereichten Daten automatisch auswerten, ähnlich wie bei einem automatisierten Mahnverfahren. Das bedeutet, dass bestimmte vordefinierte Regeln auf die eingegebenen Daten angewendet werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen zu überprüfen. Die Regeln könnten beispielsweise festlegen, dass Zinsen nur für bestimmte Zeiträume berechnet werden dürfen oder dass Forderungen einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden müssen.
- Diese regelbasierte Auswertung reduziert den Bedarf an manueller Überprüfung und ermöglicht eine schnellere Verarbeitung der Forderungen. Gleichzeitig stellt eine zentrale Datenhaltung sicher, dass alle Beteiligten, einschließlich des Insolvenzverwalters, des Gerichts und der Gläubiger, jederzeit auf die aktuellsten Daten zugreifen können. Dies fördert die Transparenz und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Parteien.

Digitalisierung des gesamten Prozesses:
- Lösung durch KI: Eine vollständige Digitalisierung von der Schuldnerberatung bis zur vollstreckbaren Ausfertigung würde es ermöglichen, den gesamten Prozess durchgängig zu überwachen und durch KI auf Plausibilität prüfen zu lassen.

Maschinelle Insolvenztabelle:
- Lösung durch KI: Eine vollständig maschinell geführte Insolvenztabelle würde die Effizienz des Verfahrens erheblich steigern, da sie die manuelle Erfassung und Bearbeitung von Forderungen überflüssig macht. Durch den Einsatz von KI und Automatisierung können Forderungen automatisch erfasst, geprüft und in die Tabelle eingetragen werden.
- Die Integration dieser Technologien würde es ermöglichen, den gesamten Prozess zu beschleunigen, Fehler zu reduzieren und die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen. Zudem könnte die maschinelle Insolvenztabelle durch den Einsatz von KI kontinuierlich verbessert werden, indem sie aus früheren Verfahren lernt und ihre Algorithmen entsprechend anpasst.

5. Vergütung

Grundlagen der Vergütung: Trennung der Verfahrensabschnitte:
- Problemstellung: Die Vergütung der Verwalter ist oft komplex und erfordert detaillierte Analysen.
- Lösung durch KI: KI könnte helfen, die Verfahrensabschnitte klar zu trennen und die entsprechende Vergütung basierend auf den durchgeführten Tätigkeiten und der Betriebsfortführung zu berechnen.

Analyse von Tätigkeiten und Auswertung der Berichte:
- Lösung durch KI: Berichte könnten automatisch analysiert werden, um die Berechnungsgrundlagen für die Vergütung zu prüfen. Dies umfasst die Zusammenfassung der Tätigkeitsschwerpunkte und den Abgleich mit der Buchhaltung auf Plausibilität.

Ermitteln von beauftragten Dienstleistern:
- Lösung durch KI: KI könnte beauftragte Dienstleister identifizieren und deren Tätigkeiten von den Regelaufgaben abgrenzen, um eine korrekte Vergütung zu berechnen.

Berechnung der Vergütung:
- Lösung durch KI: Die endgültige Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 2 InsVV (Berechnung der Regelvergütung) und § 3 InsVV (Erhöhung oder Verminderung der Regelvergütung). Die Regelvergütung wird in der Regel als Prozentsatz der Insolvenzmasse berechnet, kann jedoch je nach Art und Umfang der Tätigkeiten sowie aufgrund besonderer Umstände erhöht oder vermindert werden.
- KI könnte eingesetzt werden, um diese Berechnungen automatisch durchzuführen, indem sie die relevanten Daten aus den Berichten und der Buchhaltung extrahiert und die entsprechenden Berechnungen vornimmt. Die KI könnte auch Vergleichsberechnungen durchführen, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Vergütung im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den üblichen Praktiken in ähnlichen Verfahren steht.

6. Rechnungslegung

Verknüpfung von Belegen mit Buchhaltung und Kontoauszug:
- Problemstellung: Fehlende Verknüpfungen zwischen Belegen und Buchhaltung erschweren die Rechnungsprüfung.
- Lösung durch KI: KI könnte Belege automatisch mit der Buchhaltung und den Kontoauszügen verknüpfen, auch wenn diese nicht als strukturierter Datensatz vom Verwalter geliefert werden.

7. Insolvenzplanverfahren

Vergleichsrechnungen auf Plausibilität prüfen:
- Lösung durch KI: KI könnte die Vergleichsrechnungen im Insolvenzplanverfahren automatisch auf Plausibilität prüfen, indem sie Datenanalysen durchführt.

Prüfung von formalen Voraussetzungen:
- Lösung durch KI: KI könnte die Einhaltung formaler Voraussetzungen wie Gruppenbildungen prüfen und die Zusammenfassung des Plans analysieren.

Plausibilitätsprüfung der Vergütung:
- Lösung durch KI: Auch die Vergütung im Rahmen eines Insolvenzplans könnte durch KI auf Plausibilität geprüft werden.

8. Chat-Bots

Hilfe bei der Antragstellung und Erklärung von Verfahrensabläufen:
- Problemstellung: Schuldner und Gläubiger benötigen oft Hilfe bei der Antragstellung und dem Verständnis des Verfahrens.
- Lösung durch KI: Chat-Bots könnten in Echtzeit Unterstützung bieten, indem sie Hilfestellungen zur Antragstellung geben, Verfahrensabläufe erklären, Beschlüsse erläutern und Fragen beantworten.

Erhöhung der Erreichbarkeit:
- Lösung durch KI: Chat-Bots können 24/7 verfügbar sein, was die Erreichbarkeit erhöht und eine positive Außendarstellung der Justiz fördert.

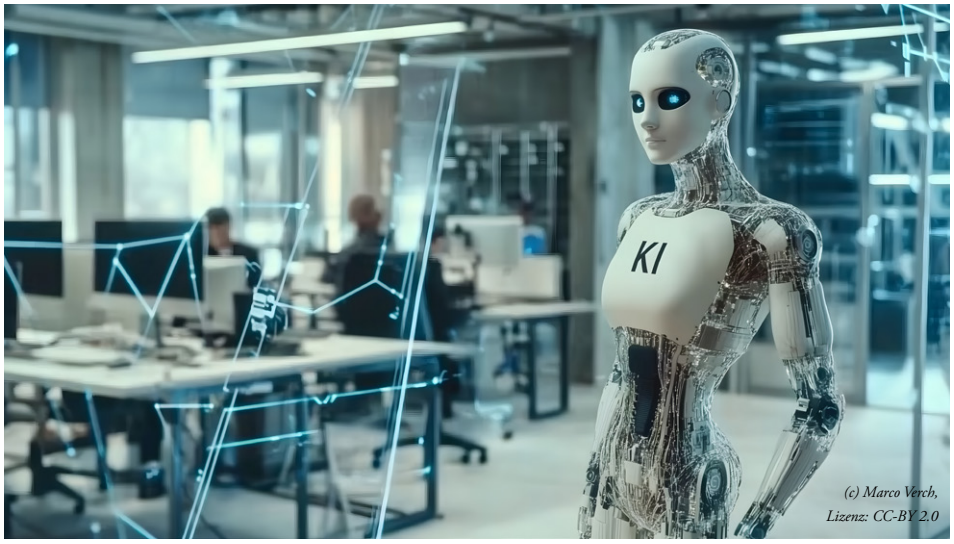

(c) Marco Verch, Lizenz: CC-BY 2.0

KI-Roboter in moderner Büroumgebung, *ID auf ccnull.de: 1114088.*

9. Sonstiges

Benchmarking der Verwalter und Verfahren:
- Problemstellung Benchmarking ist ein leistungsstarkes Instrument, das dazu genutzt werden kann, die Effizienz und Qualität der Arbeit verschiedener Insolvenzverwalter*innen zu bewerten und zu vergleichen. Durch die Analyse und den Vergleich von Leistungskennzahlen verschiedener Verwalter*‘innen können Gerichte und Aufsichtsbehörden wertvolle Einblicke in die besten Praktiken gewinnen und Standards für zukünftige Verfahren setzen.
- Lösung durch KI: KI könnte genutzt werden, um Benchmarks für Verwalter und Verfahren zu erstellen. Durch den Vergleich von Daten und Prozessen könnten Entscheidungshilfen für Prozessoptimierungen bereitgestellt werden.

Qualitätssicherung:
- Problemstellung Gerichte könnten die Erfolgsquoten und Durchlaufzeiten verschiedener Verfahren miteinander vergleichen, um Muster und Unterschiede zu erkennen. Verfahren, die besonders erfolgreich oder schnell abgeschlossen wurden, könnten analysiert werden, um herauszufinden, welche Faktoren zum Erfolg beigetragen haben.
- Lösung durch KI: KI könnte Urteile und Entscheidungen verschiedener Gerichte analysieren, um Abweichungen und Gemeinsamkeiten zu identifizieren. Dies könnte dazu beitragen, eine einheitlichere Rechtsprechung zu fördern und Best Practices zu entwickeln, die in der gesamten Justiz verwendet werden können. Gerichte könnten auch ihre internen Abläufe miteinander vergleichen, um herauszufinden, welche Prozesse effizienter sind. Dies könnte beispielsweise die Art und Weise betreffen, wie Anträge bearbeitet, Gläubiger informiert oder Verwalter überwacht werden. Durch den Einsatz von KI könnten ineffiziente Prozesse identifiziert und automatisiert werden. Benchmarking könnte dann dazu beitragen, dass Gerichte, die bereits optimierte Prozesse verwenden, als Vorbild für andere dienen.

III. Fazit

Insgesamt bietet der Einsatz von KI im Insolvenzverfahren erhebliche Potenziale zur Effizienzsteigerung, Fehlerreduktion und Kostensenkung. Dennoch müssen die damit verbundenen Risiken sorgfältig überwacht und gemanagt werden, um sicherzustellen, dass die Technologie gerecht und transparent eingesetzt wird und das Vertrauen der Verfahrensbeteiligten nicht beeinträchtigt wird. Ein ausgewogener Ansatz, der die Vorteile nutzt und gleichzeitig die Risiken minimiert, ist entscheidend für den erfolgreichen Einsatz von KI in der Justiz.

BDR-Insolvenzrechtskommission,
Vorsitz Jan Syrbe

BDR-Initiative setzt sich durch

Rechtspflegerrobe – ein Erfolgsmodell

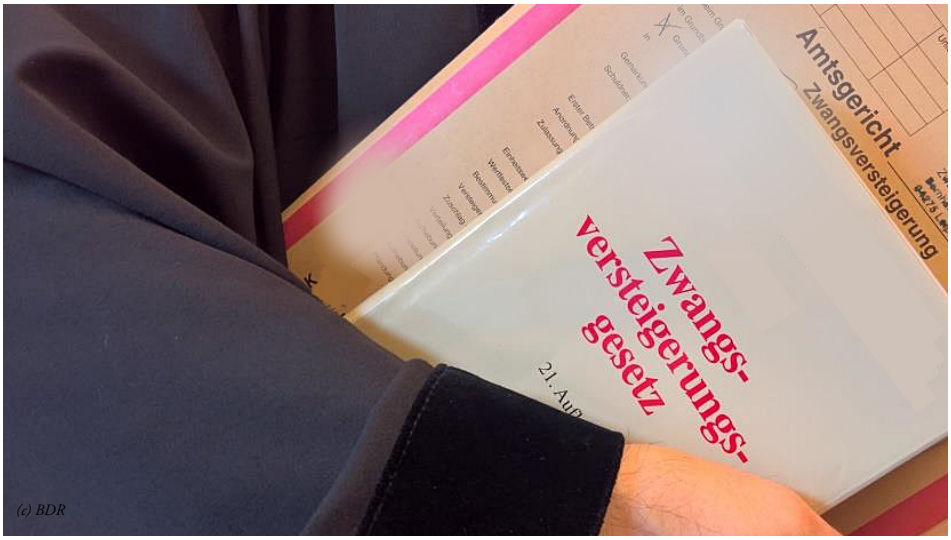

(c) BDR

Durch das Tragen der Robe wird erkennbar, dass der Rechtspfleger seine hoheitlichen Entscheidungen in der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Funktion trifft. Auf diese Weise können stärker als in der Vergangenheit die Kompetenzen des Rechtspflegers als Leiter des Termins (z. B. in Zwangsversteigerungssachen) hervorgehoben werden.

Die Robe für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger scheint vielerorts noch keine Selbstverständlichkeit zu sein. Eine sächsische Studentin, die jüngst bei meinem Gericht die fachpraktische Ausbildung in der Zwangsversteigerungsabteilung durchlief, staunte nicht schlecht, dass wir ZVG-Rechtspflegerinnen in Robe in den Versteigerungstermin gehen. An der Hochschule hättten ihr die Dozenten gesagt, das würde kaum noch ein Rechtspfleger tun. Das Gegenteil ist wahr: Immer mehr Bundesländer ermöglichen den Rechtspflegern das Tragen der Amtstracht.

Den Start machte **Sachsen**, wo 2011 eine Gruppe Rechtspfleger vom Bezirksverband Leipzig Überlegungen zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger anstellte und eine entsprechende Umsetzung diskutierte. Der Sächsische Rechtspflegertag 2013 verabschiedete eine Resolution, in der die Rechtspflegerrobe gefordert wurde. Im Dezember 2016 erklärte sich der Sächsische Staatsminister der Justiz mit der Durchführung eines Modellversuchs einverstanden. Die Durchführungsphase dauerte vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018. Seit 1. Juli 2019 dürfen nun alle Sächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beim Abhalten öffentlicher Termine die Robe tragen.

Inzwischen gestattete **Bayern** die Robe seit 2016 auch für Rechtspfleger (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 21. September 2016 (JMBl. S. 118)).

2021 folgte dann **Baden-Württemberg**. In der Pressemitteilung des Justizministeriums vom 21. Januar 2021 heißt es: „In Baden-Württemberg sind in Zukunft auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Tragen einer Amtstracht berechtigt. Dies teilte Justizminister *Guido Wolf* mit und übergab dem Vorsitzenden des Bunds Deutscher Rechtspfleger, Herrn *Haußer*, symbolisch eine Robe ... Justizminister *Wolf* sagte: ‚Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften unseres Landes auch richterliche Tätigkeiten wahr. Sie entscheiden wie Richter unabhängig und eigenverantwortlich und sind nur an Recht und Gesetz gebunden. Es ist deshalb folgerichtig, dass auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Robe tragen. Die Robe ist ein wichtiges Symbol: Auf die Unparteilichkeit und Objektivität der auf Seiten des Gerichts auftretenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist Verlass.‘ ... Insbesondere bei Zwangsversteigerungen von Immobilien, aber auch bei Insolvenzverfahren, hat die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger weitreichende und für die Betroffenen oftmals einschneidende Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus sind in diesen Verfahren oft eine Vielzahl an teilweise auch anwaltlich vertretenen Personen beteiligt, die sich nicht selten mit widerstreitenden Interessen gegenüberstehen. Dazu *Wolf*: ‚Gerade in solchen Situationen fordert die Robe auch Respekt gegenüber dem Gericht und den gerichtlichen Entscheidungen ein. Das ist ein Punkt, den wir bei unserer Entscheidung auch im Besonderen berücksichtigt haben.“

Das benachbarte **Saarland** schloss sich dann zum 1. April 2022 an. Staatssekretär *Roland Theis* erklärte dazu in der Pressemitteilung vom 25. März 2022: „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernehmen in der Justiz wichtige Aufgaben und sind wie Richterinnen und Richter in ihrer Unabhängigkeit nur dem Gesetz und Recht unterworfen. Die Robe gilt als Symbol für Unparteilichkeit der Justiz und daher ist es

(c) picture alliance/dpa/ Marijan Murat

Baden-Württembergs Justizminister Guido Wolf überreicht die Robe an Timo Haußer.

Der saarländische Staatssekretär Roland Theis mit dem BDR-Landesvorsitzenden Mathias Bölinger.

konsequent, dass ab April die saarländischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Robe verhandeln dürfen." BDR-Landesvorsitzender *Mathias Bölinger* freute sich: „Mit der Möglichkeit, in Robe verhandeln zu können, wurde eine langjährige Forderung des Bundes Deutscher Rechtspfleger umgesetzt. Das freut uns sehr! Nunmehr wird die besondere Funktion des Rechtspflegers beispielsweise bei Insolvenz- und Zwangsversteigerungssachen auch optisch im Gerichtssaal sichtbar."

Und nun ging es Schlag auf Schlag, gleich drei Bundesländer öffneten zuletzt den Weg für die Rechtspflegerrobe: Ab 1. Oktober 2023 begann in **Hamburg** das Zeitalter der Robe für die Rechtspflegerschaft. Am einjährigen Pilotprojekt zur Einführung der Robe nahmen Kolleginnen und Kollegen der Zwangsversteigerungsabteilungen aller Hamburger Amtsgerichte und das zentrale Insolvenzgericht (dort zunächst nur im Regelinsolvenzverfahren) des Amtsgerichts Hamburg teil. Im Dezember 2024 wurde es dann endgültig: Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat sich vom Ergebnis des Evaluationsberichts überzeugen lassen und beschlossen, für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Hamburger Amtsgerichten dauerhaft die Möglichkeit zu eröffnen, eine Amtstracht zu tragen. Die entsprechende Verstetigungs-AV ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Der BDR Hamburg begrüßte die Entscheidung: „Mit der dauerhaften Einführung der Rechtspflegerrobe wird die Stellung des Rechtspflegers als „das Gericht" deutlicher hervorgehoben. Schließlich verdeutlicht die Robe auch, dass hier ein sachlich unabhängiger Fachjurist seinen Aufgaben nachgeht. Ebenso liegt in der Einführung der Robe die kleine Chance, unseren Rechtspflegerberuf attraktiver und sichtbarer für die Öffentlichkeit zu machen. Gerade vor dem Hintergrund des Einbruchs bei den Bewerberzahlen für das Rechtspflegerstudium erscheint dies dringend nötig."

Zum 31. Dezember 2024 vermeldete **Rheinland-Pfalz** die Einführung der Rechtspflegerrobe. Justizminister *Herbert Mertin* unterstrich: „Dass wir die Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einführen, ist dabei nicht allein ein Zeichen der gebotenen Wertschätzung. Die Robe trägt auch dazu bei, den Respekt der Beteiligten gegenüber unserer Justiz zu stärken." Die Vorsitzende des BDR Rheinland-Pfalz *Jella Fiebach* hob hervor: „Die Einführung der Robe für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stellt einen Meilenstein für unseren Berufsstand dar. Dieser Schritt ist nicht nur eine Anerkennung unserer Arbeit, sondern verleiht der Unparteilichkeit und Objektivität im Rahmen unserer sachlich unabhängigen Entscheidungsfindung besonderen Ausdruck."

Schließlich wurde zum 1. März 2025 auch in **Nordrhein-Westfalen** die Robe für Rechtspfleger möglich. In der Pressemitteilung des Justizministeriums NRW vom 23. Februar 2025 äußert Minister der Justiz Dr. *Benjamin Limbach*: „Das Tragen einer Robe ist ein Symbol für die Objektivität und Unparteilichkeit der Amtsführung. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind Repräsentanten des Rechtsstaats und stehen durch ihre vielfältigen Aufgaben tagtäglich in direktem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind das Rückgrat der Justiz und diese Bedeutung kann jetzt mit dem Tragen einer Robe auch nach außen sichtbar gemacht werden."

Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR

V.l. Staatsrat Dr. Schatz, die Dipl.-Rechtspfleger (FH) Laura Gehrke, Volker Laedtke, Nicole Soujon sowie Sören Sauer und Präsident des Amtsgerichts Hamburg, Dr. Christensen.

Ein spannendes Jahr liegt vor uns

Wintersitzung der BDR-Bundesleitung

Vom 10. bis 12. Januar 2025 traf sich die BDR-Bundesleitung zu ihrer Wintersitzung in Hamburg.

Die Tagesordnung war wieder sehr umfangreich: Die Tagung in Bad Boll vom November 2024 war auszuwerten, Veranstaltungen des neuen Jahres (Präsidiumssitzung, BDRhauptstadtFORUM, gemeinsames Sommerfest, Tagung in Bad Boll 2025) müssen geplant und vorbereitet werden. Nicht zuletzt liegt auch der Rechtspflegertag 2026 in Erfurt vor uns. Auch viele Termine bei anderen Organisationen (von dbb bis EDV-Gerichtstag) sind wahrzunehmen. Die politische Lage für die Zeit nach der Bundestagswahl ist noch nicht abzusehen, gleichwohl werden wir alsbald das Gespräch mit Rechtspolitikern suchen, um unseren Themen weiter Vorschub zu leisten. Ein spannendes Jahr liegt vor uns – wir packen es an!

Elke Strauß

V.l. Ralf Behling, Karolin Korschikowski, Kristina Fuhs, Elke Strauß, Achim Müller, Björn Benkhoff.

SACHSEN

VSR: Rechtspflegertag

30 Jahre Verband Sächsischer Rechtspfleger e.V. – eine Jubiläumsfeier im Bundesverwaltungsgericht

Am 13. November 2024 feierte der Verband Sächsischer Rechtspfleger e.V. (VSR) sein 30-jähriges Bestehen mit dem Rechtspflegertag im eindrucksvollen Gerichtssaal des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig. Die Veranstaltung bot nicht nur einen Rückblick auf die erfolgreichen Jahre des Verbandes, sondern vor allem spannende Einblicke in aktuelle rechtliche Entwicklungen und ein geselliges Miteinander.

Nach der Eröffnung durch die Vorsitzende *Tanja Romstedt*, die die Gäste herzlich willkommen hieß, begrüßte uns auch Prof. Dr. *Andreas Korbmacher*, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, in „seinem Haus“. Auch in diesem Jahr – und vielleicht besonders wegen des Jubiläums – sind der Einladung des Verbandes verdiente Persönlichkeiten der Justiz gefolgt, die jeweils ein Grußwort an uns richteten. Sowohl Herr Staatssekretär *Mathias Weilandt,* als auch Herr Präsident des Oberlandesgerichts Dr. *Leon Ross* und Herr *Till Pietzcker* (Abteilungsleiter der Abteilung I bei der Generalstaatsanwaltschaft) betonten hierbei, dass für die Zukunft des Rechtspflegers als wichtige Säule der Justiz noch einiges zu tun ist. Wie in der Vergangenheit gilt es hierbei vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten und sowohl bei Themen der Zuständigkeiten und sonstigen Aufgaben, die den Rechtspflegern übertragen sind, aber auch bei der Besoldung die Verantwortung der Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu würdigen. Wegen des Fachkräftemangels muss der Beruf durch einen attraktiven Aufgabenzuschnitt und einer der Verantwortung angemessenen Besoldung wettbewerbsfähig sein. Herr *Walter Szöky,* Präsident der österreichischen Rechtspflegervereinigung VDRÖ und Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger, betonte die europäische Dimension der Rechtspflege und die wachsende Bedeutung internationaler Zusammenarbeit.

Rechtspflegertag zum Jubiläum

Das Vormittagsprogramm widmete sich im Anschluss spannenden und praxisnahen Fachthemen aus dem Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Diese wurden so lebendig und anschaulich vorgetragen, dass eine Tätigkeit an einer sächsischen Staatsanwaltschaft für die eine oder den anderen nun vielleicht viel interessanter scheint als zuvor:

Unsere Kollegin *Maria Richter* von der Staatsanwaltschaft Leipzig erzählte uns aus dem bewegten und ereignisreichen Leben der fiktiven Cordula Grün. Mit ihrem Vortrag zum Thema „Therapie für Auserwählte – Die Reform des Maßregelrechts & das Zurückstellungsverfahren“ hat sie die neuen gesetzlichen Regelungen und deren Auswirkungen auf die Praxis beleuchtet.

Der Vorstand ist nun mit sieben Mitgliedern wieder vollständig besetzt. V.l. Marina Tümpler, Philipp Zahn, Katrin Kießling, Kornelia Dingler, Tanja Romstedt, Sabrina Leipe und Katharina Kreß.

Im Anschluss überzeugte uns *Tina Lange* (Amtsgericht Grimma), dass wir besser stets eine Tätigkeit hinter dem Schreibtisch bei der Staatsanwaltschaft anstreben sollten, denn: „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen – Vermögensabschöpfung vor und nach Rechtskraft“. Sie erläuterte, wie Vermögensabschöpfung effizient eingesetzt wird, um unrechtmäßig erlangte Gewinne zu sichern.

Nach dem Vortrag des Kollegen *Uwe Preuß* von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden zur „Sicherung und Verwertung von Kryptowährung in Strafverfahren“ war spätestens jedem an diesem Vormittag klar, wie abwechslungsreich eine Tätigkeit als Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft sein kann. *Uwe Preuß* präsentierte uns die besonderen Herausforderungen bei der Behandlung von Kryptowährungen in der Strafverfolgung und gab spannende Einblicke in Verfahren, die uns als Schlagzeilen aus größeren Tageszeitungen bekannt sind. Die Fachvorträge regten zu lebhaften Diskussionen während des Genusses eines Stücks der festlichen Geburtstagstorte oder beim Mittagessen an.

Der VSR feierte sein 30-jähriges Bestehen mit dem Rechtspflegertag im eindrucksvollen Gerichtssaal des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig.

Anschließend hatten die Gäste die Möglichkeit, an einer exklusiven Führung durch das beeindruckende Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts teilzunehmen und dessen historische und architektonische Besonderheiten kennenzulernen.

Am Nachmittag fand die nicht öffentliche Mitgliederversammlung statt. Ein Höhepunkt war die Wahl von *Kornelia Dingler* in den Vorstand des Verbandes. Sie übernimmt künftig die Position der Geschäftsführerin und wird die Arbeit des Verbandes mit frischen Ideen und ihrer langjährigen, beruflichen Erfahrung bereichern. Der Vorstand ist nun mit sieben möglichenVorstandsmitgliedern wieder vollständig besetzt.

Der Rechtspflegertag 2024 war ein voller Erfolg und bot eine ideale Mischung aus fachlichem Input, persönlichem Austausch und feierlichem Rückblick auf 30 Jahre engagierte Verbandsarbeit. Vielen Dank an alle Referenten, Gäste und Organisatoren für diesen besonderen Tag! Wir können uns gemeinsam auf die zukünftige Zusammenarbeit freuen.

Cathleen Degner
Verband sächsischer Rechtspfleger

BDR Mecklenburg-Vorpommern

Rechtspflegertag in Rostock

Der Rechtspflegertag fand auch 2024 im Ständehaus in Rostock statt.

Auch 2024 fand der Rechtspflegertag des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. im historischen Ständehaus in Rostock statt.

Im ersten Fortbildungsteil referierte Frau Dr. *Ina Steder* zum Thema „Schluss mit dem Aufschieben! Ohne Druck geht es besser!“ und gab den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen wertvolle Tipps, wie man den beruflichen Alltag besser bewältigen und den Arbeitsablauf besser strukturieren kann, um unnötigen und ungesunden Stress durch aufgeschobene Aufgaben zu vermeiden.

Im zweiten Teil der Veranstaltung hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sodann Gelegenheit, ihre beruflichen Anliegen mit Vertretern der obersten Justizbehörden des Landes zu erörtern. Anwesend waren die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Frau *Bernhardt,* der Abteilungsleiter I im Ministerium Herr *Fandel*, der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock Herr *Theede*, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Herr *Wenzel* und der Geschäftsleiter der Generalstaatsanwaltschaft Herr *Kornell*.

In seiner einleitenden Rede wies Vorstandsmitglied *Christian Meier* auf die Herausforderungen hin, mit denen sich die Justiz nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern konfrontiert sieht. Zwar kann Mecklenburg-Vorpommern jungen Studienanfängern an der Fachhochschule in Güstrow eine gut bezahlte Ausbildung auf Topniveau bieten. Um jedoch Nachwuchskräfte auf Dauer in unserem Land zu halten, bedarf es auch einer besseren Wertschätzung der vor Ort von den Kolleginnen und Kollegen geleisteten Arbeit, die sich vor allem in einer deutlichen Verbesserung der Bezahlung und der Beförderungssituation äußern muss. Neben einer Einführung des Eingangsamtes A10 für alle Rechtspfleger oder mindestens einer Regelbeförderung nach Ablauf der Probezeit wurde erneut eine Beschleunigung der nach wie vor oft schleppend verlaufenden Beurteilungs- und damit auch der Beförderungsrunden angemahnt. Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen nutzten die sich bietende Gelegenheit zum intensiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der Justizbehörden.

BDR Mecklenburg-Vorpommern

BDR Sachsen-Anhalt

Gespräch im Justizministerium

Zum Auftakt in das Verbandsjahr 2025 trafen sich Herr Stammer und Herr Schreiber am 17. Januar 2025 zum Gespräch mit Frau Ministerin Weidinger und Herrn Staatssekretär Eckold im Justizministerium in Magdeburg.

Die Zusammenarbeit zwischen MJ und BDR soll auch im Jahr 2025 und darüber hinaus beibehalten und stetig intensiviert werden. Wir als Verband versprechen uns davon, Impulse für die Ausrichtung des Rechtspflegerberufes, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Nachwuchsgewinnung setzen zu können. Themen der Unterredung waren unter anderem Nachwuchsgewinnung, Studienbedingungen, aktuelle Situation und Verbesserungspotenzial im Rahmen der Praxisausbildung sowie Besoldung und Status. Daneben wurde wie bereits in den vergangenen Treffen in sachlicher und offener Atmosphäre über die Zukunftsperspektiven und Herausforderungen der Justiz in Sachsen-Anhalt gesprochen.

Frau Ministerin bekräftigte, das Augenmerk ganz besonders auf die Nachwuchsgewinnung gelegt zu haben und dies auch künftig zu tun. Junge und engagierte Kollegen sind die Zukunft und das Fundament für eine funktionierende und gut aufgestellte Justiz. Wir hoffen, als BDR wieder die eine oder andere gute Anregung geliefert zu haben und bleiben auch weiterhin in einem regen Austausch mit dem Ministerium.

Georg Schreiber, BDR Sachsen-Anhalt

BDR Hessen

Lohn für mehr als 20 Jahre Verbandsarbeit!

Am 2. September 2024 hatte sich Justizminister Christian Heinz Zeit für ein ausführliches Gespräch mit dem Vorstand des Rechtspflegerverbandes, vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Reichelt sowie die stellvertretenden Vorsitzenden Edgar Wallmeroth, Ute Logemann und Verena Gölzhäuser, genommen. Der Minister sagte damals seine Unterstützung bei der Umsetzung der geforderten Erhöhung der Stellenobergrenzen für die Besoldungsgruppen A12 und A13 ausdrücklich zu, wodurch deutlich mehr Beförderungsstellen zur Verfügung stehen und damit der bestehende Beförderungsstau spürbar abgebaut werden kann. Nun hat der Minister „geliefert".

© BDR Hessen

V.l. Wallmeroth, Logemann, Reichelt, StM Heinz, Gölzhäuser.

Mehr als 20 Jahre Verbandsarbeit haben sich gelohnt – endlich ist eine bessere Beförderungsperspektive für die hessischen Rechtspfleger in Sicht!

Seit 1998 wurden immer wieder neue Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Land übertragen und gleichzeitig hat sich die Beförderungssituation für die als Rechtspfleger tätigen Kolleginnen und Kollegen sicherlich nicht nur gefühlt verschlechtert. Dies dürfte jetzt nach Jahrzehnten der unermüdlichen Gewerkschafts- und Verbandsarbeit und vielen, sehr vielen Gesprächen mit der Politik und Verantwortlichen im Justizministerium so langsam sein Ende finden!

Bereits im Rundbrief Nr. 430 (März 2023) hatten wir berichtet, dass in unserem Gespräch mit dem damaligen Justizminister Prof. Dr. *Poseck* unsere Argumentation nicht nur angekommen war, sondern auch konkret umgesetzt wurde! Die Besucher des Rechtspflegertages in Limburg im April dieses Jahres haben es zudem mit eigenen Ohren hören können: Seitens der anwesenden Politiker gab es keine Widersprüche mehr und Herr Staatsminister *Heinz* hat es verkündet, dass er unsere auf dem Rechtspflegertag 2018 in Gießen aufgestellte Forderung nach einer spürbaren Erhöhung der Stellenobergrenze unterstützt. Für diese Unterstützung gebührt sowohl Herrn StM Prof. Dr. *Poseck* als auch Herrn StM *Heinz* unser aufrichtiger Dank! Hier wurde seitens der Justizminister geliefert.

Die Zusagen wurden eingehalten. Nunmehr war es soweit: Am 6. September fand die erste Lesung des sogenannten Zulagenerhöhungsgesetzes im hessischen Landtag statt. Dieser ist dann der Empfehlung des Innenausschusses vom 6. November gefolgt und hat am 20. November das Gesetz nach erfolgter zweiter Lesung beschlossen. In diesem Gesetz sind nicht nur Zulagen für den Polizeidienst und den Strafvollzug neu geregelt worden, sondern auch die von uns seit sehr vielen Jahren aufgestellte Forderung nach einer Erhöhung der Stellenobergrenzen in den Ämtern A 12 und A13 sowie die Aufnahme der Vermögensabschöpfung in der Strafvollstreckung in den Funktionstätigkeitskatalog. Die entsprechende Änderung der Anlage IX zum § 27 Hessisches Besoldungsgesetz wurde in vollem Umfang, der von uns gefordert wurde, umgesetzt!

Nach Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes ergibt sich Folgendes:

- Die Stellenobergrenze für das Beförderungsamt A12 wurde von 25 auf 30 Prozent heraufgesetzt,
- die Stellenobergrenze für das Beförderungsamt A13 wurde von 8 auf 10 Prozent heraufgesetzt und
- erstmals wurde nunmehr mit der Vermögensabschöpfung auch eine Funktionstätigkeit in der Strafvollstreckung geschaffen!

Damit können künftig auch bei den Staatsanwaltschaften höher besoldete Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgeschrieben werden!

Diese Änderung bewirkt, dass auf dieser Grundlage nunmehr bis zu 190 zusätzliche Beförderungsstellen von der A10 bis zur A13Z geschaffen werden können! Das umzusetzen war wahrlich ein „dickes Brett“, an dem der Bund Deutscher Rechtspfleger seit über zwei Jahrzehnten mit sehr vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen aus unseren eigenen Reihen mitgearbeitet hat. Damit spielen die Rechtspfleger in Hessen „sehr weit oben“ im Hinblick auf die Beförderungsmöglichkeiten im Dienst des Landes Hessen mit!

Dieses geschaffene Potential gilt es nunmehr auch zu füllen! Dies ganz besonders vor dem Hintergrund der Bekanntgabe des Spardiktats unserer Landesregierung am 12. November 2024. Die Entwicklungen in der vergangenen Woche lassen uns in einem Wechselbad der Gefühle zurück. Einerseits die Freude über die endlich errungene Erhöhung der Stellenobergrenzen, andererseits die düsteren und sprachlos machenden Sparankündigungen des hessischen Finanzministers. Es steht zu befürchten, dass man sich mit der Schaffung der aus der Erhöhung der Obergrenzen gewonnen Stellen Zeit lassen wird. Das darf nicht sein!

Die Hessischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben zu viele Jahr dazu beigetragen, dass sachlich unabhängige Rechtspflege und Rechtsortbildung auf hohem Qualitätsniveau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit so günstig wie nur denkbar für das Land und seine Bürger angeboten werden kann! Eine zu langsame Einführung der nunmehr gesetzlich ermöglichten Beförderungsstellen würde den positiven Effekt der überfälligen Einführung von Beförderungsmöglichkeiten abschwächen und im schlimmsten Fall bis zur Unkenntlichkeit verwaschen. Die Stellen sind nunmehr auch zu schaffen! Dafür werden wir uns unermüdlich einsetzen. Alles andere wäre verfehlte Sparpolitik!

BDR Hessen

BDR Brandenburg

Treffen mit neuem Justizminister

Vertreter nahezu aller Gewerkschaften und Verbände der Justiz des Landes Brandenburg bei dem neuen Minister Dr. Grimm.

Auf Initiative des BDR Brandenburg waren die Vertreter nahezu aller Gewerkschaften und Verbände der Justiz des Landes Brandenburg bei dem neuen Minister für Justiz und Digitalisierung, Herrn Dr. Benjamin Grimm, zu einem ersten Kennenlerntreffen zu Gast.

Neben dem Minister nahmen der neue Staatssekretär *Ernst Bürger* und der neue Leiter der Abteilung I im Ministerium der Justiz und Digitalisierung (MdJD) Dr. *Jan Bodanowitz* teil. Vorab hatten sich alle beteiligten Gewerkschaften und Verbände auf ein gemeinsames Positionspapier geeinigt. Alle Beteiligten waren sich einig darüber, dass die Justiz Brandenburg vor großen Herausforderungen steht. Da seien nur die Nachwuchsgewinnung, die Bindung von Bediensteten und die prekäre Haushaltslage genannt. Dr. *Grimm* versicherte, dass er und sein Haus für alle Anregungen offen seien und er die vertrauensvolle Zusammenarbeit gerne weiterführen wird. Nun ist es an jedem Verband, in Einzelgesprächen die spezifischen Probleme und Herausforderungen der vertretenen Berufsgruppe an das Ministerium heranzutragen.

BDR Brandenburg

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN
UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS
EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER

Marrakesch, 16. bis 18. Januar 2025: Konferenz zur Digitalisierung

EUR auf der Konferenz in Marrakesch.

Auf Einladung des marokkanischen EUR-Mitgliedsverbandes Amicale des fonctionnaires de la Justice (AFJ) und des Präsidenten Abdessadek Essaidi nahmen vom 16. bis 18. Januar 2025 der EUR-Präsident Walter Szöky, die EUR-Vizepräsidentin Relika Sarapuu und Björn Benkhoff (letzterer in Vertretung des EUR-Vizepräsidenten Mario Blödtner) an einer Konferenz in Marrakesch (Marokko) teil.

Die Konferenz, der ca. 100 Kollegen aus Marokko beiwohnten, stand unter dem Motto: „Die digitale Transformation und die Herausforderungen der Modernisierung der Justizverwaltung". *Walter Szöky,* der auch Grußworte an die Teilnehmer richtete, sowie *Relika Sarapuu* und *Björn Benkhoff* stellten die digitalen Justiz-Systeme in Österreich, Estland und Deutschland einem sehr interessierten Justiz-Publikum vor.

Walter Szöky, Präsident der EUR

18. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

Unternehmen im Nachlass – kein Problem

Manchem Rechtspfleger gehen die Nachlasspflegschaften leicht von der Hand, andere tun sich schwer, sich in die besonderen Fragestellungen einzulesen, mit denen Nachlasspfleger und Gericht konfrontiert werden. Um sich über die Rechtslage und den daraus folgenden Handlungsbedarf klarzuwerden, muss man zunächst alle maßgeblichen Fakten kennen. Oft steht und fällt die Qualität der Nachlasspflegschaft mit der Kommunikation zwischen Pfleger und Gericht. Eine Möglichkeit, die Sicht der „anderen Seite" besser verstehen zu lernen, bietet für uns Rechtspfleger der Nachlasspflegschaftstag. Seit vielen Jahren (nun ist es schon der 18. Deutsche Nachlasspflegschaftstag) lädt die Hoerner Bank Nachlasspfleger, Nachlassrechtspfleger und alle, die sonst mit Nachlasspflegschaften konfrontiert sind, zu ihrer Fortbildung.

So kamen also am 14. März 2025 in Hannover etwa 150 Interessierte zusammen, um neues Wissen zu erwerben und sich auszutauschen.

Der Vorstandsvorsitzende der Hoerner Bank *Ralf Hirschfeld* hieß alle Teilnehmer mit herzlichen Worten willkommen und übergab an den Tagungsleiter, Dipl.-Rechtspfleger (FH) Manuel Hellstern, der als Moderator durch die Tagung führte. Staatssekretär Dr. *Thomas Smollich* überbrachte das Grußwort für das niedersächsische Staatsministerium und warb um Verständnis dafür, dass es zufolge der Einführung der E-Akte am Nachlassgericht zu Verzögerungen bei der Aktenbearbeitung kommen werde. Für den Bund Deutscher Rechtspfleger überbrachte die Stellvertretende Bundesvorsitzende *Elke Strauß* ein Grußwort und rügte darin auch die beabsichtigte Schließung der HR Nord und ihre Ersetzung durch eine Justizakademie. Das dritte und letzte Grußwort oblag Dr. *Falk Schulz a*ls Vorstand des Bundes Deutscher Nachlasspfleger, der zur Diskussion am Infostand des BDN einlud.

Dann startete der erste Vortrag. Dipl.-Rechtspfleger *Thomas Lauk* beantwortete unterschiedliche **Einzelfragen aus der Nachlasspflegerpraxis**, etwa wie mit Ansprüchen von Vermächtnisnehmern umzugehen sei, besonders, wenn es mehrere Testamente gibt. Aber auch die Kommunikation mit Pflichtteilsberechtigten sowie mit mutmaßlichen Erben kann sich problematisch gestalten, das Spektrum der gelebten Herangehensweise reicht hier von „keine Auskunft" bis „ich kommuniziere alles offen". *Lauk* empfiehlt, sich immer den Grundsatz vor Augen zu halten, dass eine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Herr Dipl.-Rechtspfleger Thomas Lauk hielt den ersten Vortrag zu Einzelfragen aus der Nachlasspflegerpraxis.

(c) BDR

Dr. Jenal und Dr. Overkamp konnten einander gut ergänzen und die unterschiedlichsten Fragestellungen zu Unternehmen im Nachlass von verschiedenen Seiten ausleuchten.

nur gegenüber dem Gericht besteht. Den Rechtspflegern legte er eindringlich ans Herz, die Nachlasspflegschaft bei Ermittlung der Erben erst nach Abstimmung mit dem Nachlasspfleger aufzuheben, sonst drohen kaum handhabbare Probleme, schon allein bei der Entnahme der festgesetzten Vergütung. Weiter beleuchtete *Lauk* die steuerlichen Pflichten des Betreuers – auch beim Auffinden von eventuellem Schwarzgeld. Zur Problematik des Handlungsbedarfs bei Immobilien in Fällen mit nicht liquidem Nachlass, etwa wenn vom Grundstück akute oder drohende Gefahr für Einzelne oder für die Öffentlichkeit ausgeht, konnte *Lauk* den Praktikern gute Tipps geben.

Nach einer (knapp) 30-minütigen Pause widmeten sich gleich zwei Vortragende einem besonders anspruchsvollen und vielschichtigen Thema, dem **Unternehmen im Nachlass – Bearbeitungsansätze und Fallstricke**. Der eine, Dr. *Sebastian Overkamp*, ist Fachanwalt für Erbrecht. Der andere, Dr. *Oliver Jenal*, ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, zugleich Fachanwalt für Versicherungsrecht und auch noch Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Dank der unterschiedlichen Schwerpunkte konnten die beiden einander gut ergänzen und die vielen Fragestellungen von verschiedenen Seiten ausleuchten. In Deutschland gibt es über 3 Millionen Unternehmen, davon sind gut 2 Millionen Einzelunternehmen. Da überrascht es nicht, dass fast jeder Nachlasspfleger gelegentlich ein Unternehmen im Nachlass vorfindet, da viele Unternehmer ihre erbrechtliche Nachfolge ungeklärt lassen. Der Vortrag deckte eine Vielzahl von Fallgestaltungen auf, die der Nachlasspfleger vorfinden könnte. Die beiden Fachleute konzentrierten sich dabei nicht allein auf die rechtlichen Fragestellungen, sondern hatten auch gute Ratschläge parat, wie sich der Nachlasspfleger die nötigen Informationen verschaffen kann. Dank des ausführlichen Begleitmaterials kann man zu jeder Zeit noch einmal nachlesen, welche Sofortmaßnahmen der Nachlasspfleger treffen darf und treffen muss, wie das Unternehmen später veräußert oder der Betrieb eingestellt wird und welche Rechtsstellung dem Nachlasspfleger zukommt. Dies sowohl für Einzelunternehmen als auch für die unterschiedlichen Gesellschaftsformen, die man am Markt antrifft. Gut für uns Rechtspfleger: Auch die genehmigungspflichtigen und die nicht genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte wurden rechtlich fundiert erörtert.

Nach so viel geistigem Input hatten sich alle Anwesenden eine große Pause verdient, die wir nicht nur mit einem hervorragenden Mittagessen vom Buffet verbrachten, sondern auch an den diversen Infoständen, zum Beispiel der Hoerner Bank, des Zerb Verlags und „unseres“ Gieseking Verlags. Der Bund Deutscher Rechtspfleger war hier leider nicht mit einem Stand vertreten – in Niedersachsen haben wir derzeit keinen BDR-Landesverband.

Durch das anschließende „Suppenkoma“ geleitete uns Frau Rechtsanwältin *Katja Habermann,* Fachanwältin für Erbrecht und erklärte Liebhaberin der türkischen Sprache, die aus jahrelanger eigener Erfahrung von der **Nachlassabwicklung mit Türkeibezug** berichten konnte. Die rechtliche Situation ist kompliziert, kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren machen die Problemlösung nicht leichter. Die bei der Zentralbehörde in Ankara geführten Register enthalten (gerade bei nicht türkischen Namen) viele Fehler. Besonders schwierig bei Immobilien in der Türkei ist es, dass die Grundbücher oft jahrzehntelang nicht berichtigt werden und dann weitverzweigte Erbeserbengemeinschaften bestehen, sodass eine Aufklärung zwecks Geltendmachung des Anspruchs einzelner Erbeserben oftmals unwirtschaftlich wäre. Bestehende Regelungen im Internationalen Erbrecht wurden teils nicht ratifiziert, teils werden sie schlicht nicht praktiziert. Andererseits gibt es zwar kein gesondertes Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit deutscher Urteile, allerdings faktisch wird doch Gegenseitigkeit praktiziert. Das Internationale Erbrecht führt zu Nachlassspaltung. Bei Doppelstaatlern behandelt jeder Staat die eigene Staatsangehörigkeit vorrangig. Eine Lösung kann dann nur individuell erfolgen.

(c) BDR

Rechtsanwältin Katja Habermann, hier im Gespräch mit Dipl.-Rechtspfleger Manuel Hellstern.

Links: Historiker Robert Müller begleitete die Teilnehmer – in passender Garderobe – durch die Deutsche Kolonialgeschichte.
Rechts: Dipl.-Rechtspfleger Horst Bestelmeyer unterzog aktuelle nachlassrechtliche Rechtsprechung einer pointierten Würdigung.

Nach der nächsten Pause folgte ein sehr unterhaltsamer Ausflug in die Historie. *Robert Müller,* M.A. Historiker bei der Hoerner Bank, bot ebenso informativ wie lebendig einen Ausflug in die **Deutsche Kolonialgeschichte für Nachlasspfleger – Verloren in der Ferne**. Von Deutsch- Südwestafrika hatte ich schon gehört, aber wieviel mehr Kolonien Deutschland (wenn auch nur sehr kurz) in Afrika, China und in der Südsee hatte, war schon spannend zu hören. Eingeprägt hat sich mir der Caprivi-Zipfel, eine zipfelförmige Ausbuchtung im Nordosten des heutigen Namibias. Die Entstehung des Territoriums geht auf den Helgoland-Sansibar-Vertrag von 1890 zurück. Zweck dieses Zipfels war eigentlich, dass Deutschland eine Wasserstraße durch Afrika nutzen könne. Dumm nur, dass man sich die Gegebenheiten allenfalls auf einer Landkarte angesehen hatte: Der Sambesi war nicht schiffbar, schon wegen der nahen Viktoriafälle. Das Faktenwissen, wo welche Kolonie von wann bis wann von wem verwaltet wurde und wo vielleicht noch standesamtliche Unterlagen gefunden werden könnte, kann im Begleitmaterial zur Tagung recherchiert werden.

Wie schon von vorangegangenen Nachlasspflegschaftstagen gewohnt, gebührte der letzte Vortrag wieder dem Nachlassrechts-Kenner Dipl.-Rechtspfleger *Horst Bestelmeyer*, der die Zuhörerschar auf einen gedanklichen Ausflug zu **Aktuellen Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht** mitnahm. Von den umfassend recherchierten und kritisch gewürdigten Entscheidungen der letzten Monate pickte er sich einzelne besonders markante Beschlüsse heraus und unterzog sie einer intensiven, teils vernichtenden Wertung. Allein für diese, nach den verschiedenen Rechtsfragen der Nachlasspflegschaft sortierte Zusammenstellung und die pointierte Einordnung in bisherige Rechtsprechung und Literaturmeinung hat sich die Anreise nach Hannover schon gelohnt, man wusste sich auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht und konnte nachvollziehen, welche neuen Tendenzen sich abzeichnen. *Bestelmeyer* wies auch noch darauf hin, dass das Gesetzesvorhaben zur Vergütung von Betreuern, Vormündern etc. am 21. März 2025 auf der Tagesordnung des Bundesrats steht; der Rechtsausschuss habe die Zustimmung empfohlen, in Einklang mit dem Finanzausschuss aber mit einer dringlichen Empfehlung, die Umsatzsteuereinnahmen müssten dann mehr den Landeshaushalten zufließen, da diese von der höheren Betreuervergütung nach künftigem Recht überlastet werden würden.

Diplom-Rechtspfleger *Manuel Hellstern* schloss die Tagung und lud schon zum 19. Nachlasspflegschaftstag 2026 ein, der in Lübeck (Frühjahr) und in Heidelberg (Herbst) stattfinden soll. Einen herzlichen Dank und viel Applaus bekamen auch die Organisatorinnen und Organisatoren von der Hoerner Bank, denen der reibungslose Ablauf und die so rundherum gelungene Tagung zuzurechnen sind. Namentlich seien Frau *Müller* und Frau *Willig* erwähnt, die seit Jahren für den Nachlasspflegschaftstag verantwortlich zeichnen.

Wer jetzt bedauert, dass er nicht dabei sein konnte: Es ist noch nichts verloren. Die gleiche Veranstaltung wird im Herbst andernorts wiederholt. Ich kann es nur jedem ans Herz legen, melde dich an für den Nachlasspflegschaftstag am 21. November 2025 in Wiesbaden! Es lohnt sich, und für bis zu 16 BDR-Mitglieder jährlich wird die Tagungsgebühr übernommen. Anmeldung online auf der Seite der Hoerner Bank, eineKostenübernahme ist mit dem BDR-Landesverband zu klären.

Elke Strauß

Historische Texte zum Rechtspflegerrecht

Entwürfe eines Rechtspflegergesetzes und einer Rechtspflegerverordnung 1944

Hintergrund

Die Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339, mit kurzen Erläuterungen im RPflBl. 2024 S. 47 abgedruckt), hatte die zuvor unterschiedlichen Entlastungsbestimmungen der Länder vereinheitlicht. Bis zum September 1944 erarbeitete das im Reichsjustizministerium geschaffene Amt „Richter und Rechtspfleger" Entwürfe eines „Gesetzes über den Rechtspfleger" und einer „Verordnung über die Tätigkeit der Beamten des gehobenen Justizdienstes als Rechtspfleger und Amtsanwalt", die jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt wurden. Die Entwürfe sind als Anlagen IV und V dem „Bericht über die Tätigkeit bis zur jetzigen vorläufigen Stillegung des Amtes" vom 30. September 1944 beigefügt, der sich im Bestand des Bundesarchivs R 3001/20204 S. 195 ff. befindet.

Der – nur Grundzüge regelnde – Entwurf des „Gesetzes über den Rechtspfleger" sollte den Einbau des Rechtspflegers in die Gerichtsverfassung vollziehen. Wegen der dem Rechtspfleger zu übertragenden Geschäfte verwies der Entwurf auf die Reichs-Entlastungsverfügung, die „bis zur abschließenden Regelung" weiter gelten sollte. Die endgültige Abgrenzung seines Wirkungskreises sollte einer noch zu schaffenden Rechtspflegerordnung vorbehalten bleiben. Außerdem galt die Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger (RpflAO) vom 26. Februar 1941 (Deutsche Justiz S. 282) fort.

Damit war erstmals eine den Rechtspfleger betreffende gesetzliche Regelung beabsichtigt. Bemerkenswert ist allerdings, dass das Gesetz nicht – wie im Nationalsozialismus nach dem „Ermächtigungsgesetz" üblich – von der Reichsregierung, sondern aufgrund des im Einleitungssatz des Entwurfs genannten Führererlasses allein vom Reichsminister der Justiz erlassen werden sollte. Durch den Führererlass wurde der Reichsjustizminister beauftragt und ermächtigt, „im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Dessen Hauptzweck war – nach Sarah Schädler (siehe nachfolgend unter „Schrifttum") – die Kontrolle des Reichsjustizministers durch

weiter sh. Folgeseite

Gesetz über den Rechtspfleger. Vom ... 194.

Quelle: Bundesarchiv R 3001/20204 S. 233

Auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes Gesetz verkündet:

Artikel 1.
Der Rechtspfleger ist bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft tätig.

Artikel 2.
Die Aufgaben des Rechtspflegers bei den Gerichten bestimmt das Gesetz. Er bearbeitet die ihm zugewiesenen Aufgaben selbständig.

Artikel 3.
Bei der Staatsanwaltschaft können dem Rechtspfleger die im Gesetz bezeichneten Aufgaben übertragen werden.

Artikel 4.
Zum Rechtspfleger kann nur bestellt werden, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden und sich anschließend praktisch bewährt hat.
Das Nähere bestimmt die Rechtspflegerordnung.

Artikel 5.
Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers bestimmen sich bis zur abschließenden Regelung nach der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz Seite 341 [richtig: 339]), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren jedoch nach der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 19. September 1944 (Deutsche Justiz S. ... [249]) sowie den diese Bestimmungen ergänzenden Vorschriften. Bei der Staatsanwaltschaft kann ihm als Amtsanwalt über dessen bisherigen Aufgabenkreis hinaus auch die Vornahme von Ermittlungen und anderen die Entschließung des Staatsanwaltes vorbereitenden Verrichtungen gemäß dessen Weisungen übertragen werden.
Der Reichsminister der Justiz erläßt die weiteren Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6.
Dieses Gesetz tritt am ... 194. in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Verordnung über die Tätigkeit der Beamten des gehobenen Justizdienstes als Rechtspfleger und Amtsanwalt. Vom ... 194.

Quelle: Bundesarchiv R 3001/20204 S. 234 ff.

Auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (RGBl. I S. 535) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Justiz kann geeigneten Beamten des gehobenen Justizdienstes zur selbständigen Erledigung als Rechtspfleger übertragen:

I. die Entscheidung über den Erlaß von Zahlungsbefehlen und über den Erlaß des Vollstreckungsbefehls auch im Falle der Ablehnung;

lI. die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Falle des § 730 Abs. 1 und des § 733 der Reichs-Zivilprozeßordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden sowie der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit und der Vollstreckungsklausel nach dem in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Verfahrensrecht;

III. die nach § 109 und § 715 der Reichs-Zivilprozeßordnung über die Rückgabe von Sicherheiten zu treffenden Entscheidungen;

IV. die gerichtlichen Entscheidungen bei der Zwangsvollstreckung zur Hereinbringung von Geldforderungen in das bewegliche Vermögen und zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen; das Verteilungsverfahren (§§ 872–878, 882 der Reichs-Zivilprozeßordnung) und das Offenbarungseidsverfahren nach den §§ 807, 883 der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 47 der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen. Nicht übertragbar sind: die Abnahme des Offenbarungseides, die Verhängung der Haft und im Anwendungsbereich der vorgenannten Exekutionsordnungen die Entscheidungen über die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Titels und des Widerspruchs dagegen sowie über Aufschiebungsanträge, die im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden;

V. einfache richterliche Geschäfte bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ausgenommen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren die Entscheidung über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitrittes eines Gläubigers im Anwendungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von 24. März 1897 (RGBl. S. 97) und im Anwendungsbereich der in Ziff. IV genannten Exekutionsordnungen die Entscheidung über die Bewilligung und die Einstellung des Verfahrens, sowie über Aufschiebungsanträge, die im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden;

VI. einfache richterliche Geschäfte im Konkursverfahren. Nicht übertragbar sind im Anwendungsbereich der Reichs-Konkursordnung die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens sowie über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse und im Anwendungsbereich der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Konkursordnungen die dem Konkursgericht obliegenden Beschlußfassungen; ferner die Einberufung und Leitung einer Gläubigerversammlung, die Abhaltung eines Zwangsvergleichstermins (einer Zwangsausgleichstagsatzung) und die Entscheidung über die Bestätigung eines Zwangsvergleiches (Zwangsausgleiches);

VII. die Anordnungen des Arrestgerichtes auf Klageerhebung (§§ 926 Abs. 1, 936 der Reichs-Zivilprozeßordnung) und auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes nach Hinterlegung des in

den Leiter der Parteikanzlei und den Leiter der Reichskanzlei; das Justizministerium war durch diesen Auftrag als parteigebunden gekennzeichnet. Nach Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, de Gruyter, Berlin / New York 1989, S. 208 war der Reichsjustizminister aufgrund der durch den Erlass erteilten Vollmacht in seinem Bereich auch „Gesetzgeber"; so erließ er das Reichsjugendgerichtsgesetz in Form der Anlage zur Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635; zum dadurch dokumentierten Gleichrang von Gesetzen und Verordnungen Werle S. 456 ff.).

Gegen den Gesetzentwurf waren Bedenken erhoben worden, er könne vor einem ebenfalls geplanten Richtergesetz grundsätzliche Fragen präjudizieren. Daher sollte für eine andere gesetzliche [sic] Grundlage gesorgt werden, um ohne Präjudiz den Umfang der dem Rechtspfleger zu übertragenden Aufgaben abschließend festzulegen. Hierfür war der Entwurf der „Verordnung über die Tätigkeit der Beamten des gehobenen Justizdienstes als Rechtspfleger und Amtsanwalt" gefertigt worden, die an die Stelle des Artikels VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) und der hierzu ergangenen Entlastungsbestimmungen treten sollte. In die Regelung wurde auch der Amtsanwalt einbezogen. § 2 des Entwurfs regelte den Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und bezeichnete ihn als „Vorstellung"; in dem im Bestand des Bundesarchivs befindlichen Exemplar ist dieses Wort mit grünem Stift, also wohl von der Hand des Ministers, unterstrichen und am Rand mit einem Fragezeichen versehen worden. § 4 Abs. 2 ermöglichte eine Regelung, wonach der Beamte des gehobenen Justizdienstes die ihm obliegenden Aufgaben einheitlich unter der Funktionsbezeichnung „Rechtspfleger" erledigen und die Funktionsbezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" diejenige des mittleren Justizdienstes werden sollte.

Die Texte der Entwürfe werden hier mit freundlicher Genehmigung des Bundesarchivs veröffentlicht. Die seinerzeit geltende Rechtschreibung ist beibehalten, ein offenkundiger Fehler im Gesetzentwurf ist korrigiert und offen gehaltene Fundstellen sind ergänzt worden.

Schrifttum: Sarah Schädler, „Justizkrise" und „Justizreform" im Nationalsozialismus, Mohr Siebeck, Tübingen 2009 (S. 210 ff. zum Rechtspfleger und zum Amt „Richter und Rechtspfleger" im Reichsjustizministerium, S. 57 ff. zum Führererlass vom 20. August 1942); Dr. Volker Lessing, Der Rechtspfleger im Nationalsozialismus, Rechtspflegerblatt 1991 Seite 17, 42, 77 (Nachdruck aus den Rechtspfleger-Studienheften 1987 Seite 73).

Der Bestand des Bundesarchivs R 3001/20204 ist digitalisiert worden und im Internet abrufbar (Suche über https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/login.xhtml).

dem Arrestbefehl festgestellten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Reichs-Zivilprozeßordnung); im Anwendungsbereich der in Ziff. IV genannten Exekutionsordnungen die Aufhebung der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 391 Abs. 1 Satz 2, 399 Abs. 1 Ziff. 3 der Exekutionsordnungen, wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltene oder vom Richter festgesetzte anderweitige Sicherheit geleistet hat;

VIII. einfache richterliche Geschäfte im Aufgebotsverfahren, ausgenommen jedoch die Todeserklärung; der Rechtspfleger entscheidet durch Beschluß statt durch Urteil;

IX. Geschäfte der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit, die nach reichs- oder bisher landesrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind. Die Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen oder eines Ehevertrages kann nicht übertragen werden;

X. die Strafvollstreckung mit Ausnahme der Vollstreckung der Todesstrafe, der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung und der richterlichen Entscheidungen nach den §§ 458–462 der Reichs-Strafprozeßordnung.

(2) Nach Ziff. IV–VI, VIII–X sollen nur solche Geschäfte übertragen werden, die nicht ihrer Art nach der Erledigung durch den Richter oder in Ziff. X auch durch den Staatsanwalt bedürfen und für deren Bearbeitung der Beamte des gehobenen Justizdienstes seiner Berufsausbildung und dienstlichen Stellung nach geeignet ist. Die Abnahme von Eiden und die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungebühr oder Ungehorsams (§§ 177, 178 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 198–203 der österr. Zivilprozeßordnung, § 85 des österr. Gerichtsorganisationsgesetzes) darf nicht übertragen werden.

(3) Bei der Staatsanwaltschaft kann den in Abs. 1 genannten Beamten auch als Amtsanwälten die selbständige Ausübung des Amtes des Staatsanwaltes bei den Amtsgerichten übertragen werden; in anderen Verfahren können sie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz zur Unterstützung des Staatsanwalts gemäß dessen Weisungen zur Vornahme von Ermittlungen und sonstigen die Entscheidung des Staatsanwalts vorbereitenden Verrichtungen herangezogen werden.

§ 2

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers kann Vorstellung an den Richter erhoben werden. Die Vorstellung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle anzubringen, und zwar innerhalb der gleichen Frist, in der eine entsprechende Entscheidung des Richters angefochten wäre.

(2) Der Rechtspfleger hat der Vorstellung zu entsprechen, soweit er sie für begründet hält und der Richter eine von ihm erlassene Entscheidung in Falle ihrer Anfechtung selbst abändern dürfte. Andernfalls entscheidet über die Vorstellung der Richter des Gerichts, dem der Rechtspfleger angehört; die Vorlage hat unverzüglich, spätestens vor Ablauf einer Woche seit Eingang der Vorstellung zu erfolgen.

(3) Eine Beschwerde (sofortige Beschwerde, ein Rekurs) findet erst gegen die Entscheidung des Richters statt.

(4) Über Einwendungen gegen Entscheidungen und Anordnungen des Amtsanwaltes oder Rechtspflegers bei der Staatsanwaltschaft (§ 1 Abs. 1 Ziff. X und Abs. 2) entscheidet, sofern dieser ihnen nicht abhilft, der Staatsanwalt.

§ 3

Soweit nach bisher geltenden Vorschriften auch anderen als den in § 1 bezeichneten Beamten die Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltlicher Geschäfte übertragen werden konnte, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt an die Stelle des Artikels VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) sowie der zu seiner Ausführung oder Ergänzung erlassenen bisher landesrechtlichen Entlastungsgesetze und -verordnungen und des § 56a des österr. Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom ... [27. September] 1944 (RGBl. I S. [229]).

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Verrichtungen des Urkundsbeamten (Fachbeamten) der Geschäftsstelle, soweit sie von dem Beamten des gehobenen Justizdienstes wahrzunehmen sind, mit den nach dieser Verordnung übertragenen Geschäften zusammenzufassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ... 194. in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Redaktionelle Bearbeitung

Klaus Rellermeyer
Ehrenmitglied des BDR

>>> SOMMERFEST <<<

von BDR, DAAV und DGVB

Montag, den 7. Juli 2025, 18:00 Uhr
im Garten des
Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg

http://www.bdr-online.de

Kurznachrichten

Notebooks fürs Studium

Stuttgart, 26. November 2024

Alle baden-württembergischen Rechtspflegeranwärter werden schrittweise mit Notebooks ausgestattet. Die rund 150 baden-württembergischen Rechtspflegeranwärter an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen und den Außenkursen Ulm, die sich aktuell in der Praxisphase im zweiten Studienjahr befinden, werden mit dienstlichen Notebooks ausgestattet. Mit diesen wird es ihnen künftig möglich sein, an allen Praxisstationen die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Fachanwendungen einschließlich der elektronischen Gerichtsakte zu nutzen.

„Ich bin überzeugt davon, dass wir mit dieser Entwicklung einen weiteren Meilenstein in der Digitalisierung des Studiums erreicht haben und wir uns damit bei der jungen Generation als modernen Arbeitgeber präsentieren. Die Bereitstellung von Notebooks ermöglicht den zukünftigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in der Praxisphase ein Arbeiten in der echten Arbeitsplatzumgebung unter realen Bedingungen“, erklärte die Ministerin der Justiz und für Migration *Marion Gentges*.

Quelle: Justizministerium Baden-Württ.

Erstmals gemeinsames Praktikumsangebot der Justiz Sachsen-Anhalt – Pilotprojekt in Halle (Saale) gestartet

Magdeburg, 31. Januar 2025

Die Justiz Sachsen-Anhalt bietet erstmals ein behördenübergreifendes Praktikum an. Im Rahmen des zweiwöchigen Justizpraktikums können Interessierte vier unterschiedliche Bereiche der Justiz in Halle (Saale) kennenlernen, um herauszufinden, welche berufliche Perspektive und welcher Arbeitsbereich am besten zu den persönlichen Interessen und Vorstellungen passt. In Halle (Saale) beteiligen sich neben dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft auch der Soziale Dienst der Justiz und die Justizvollzugsanstalt an dem gemeinsamen Pilot-Projekt.

Sachsen-Anhalts Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz, Franziska Weidinger: „Eine der wichtigsten Aufgaben in der Justiz ist die Bewältigung des Generationenwechsels. Die Justiz sucht für alle Bereiche geeigneten Nachwuchs. Mit dem neuen Justizpraktikum in Halle ermöglichen wir es jungen Menschen, die verschiedenen Berufe in der Justiz binnen weniger Tage kennenzulernen und direkt mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen, um dadurch auch die Berufs- und Studienwahl zu erleichtern. Besonders hervorzuheben sind die Kolleginnen und Kollegen, die sich in den Dienststellen um die Teilnehmenden des Justizpraktikums kümmern.“

Das zweiwöchige Praktikum dient insbesondere der Vermittlung von grundlegenden Informationen zur Struktur und zur Arbeit der Justiz. Zum Beispiel wird gezeigt, was Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Sachsen-Anhalt machen. Außerdem geht es um den beruflichen Alltag von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizbeamten in einem Gefängnis sowie von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Sozialen Dienst der Justiz. Nach der Einführung des neuen Justizpraktikums in Halle (Saale) wird eine Ausweitung auch auf andere große Justizstandorte in Sachsen-Anhalt geprüft. Mit Blick auf die begrenzte Anzahl von Praktikumsplätzen wird jungen Interessierten empfohlen, frühzeitig eine Bewerbung beim Amtsgericht Halle (Saale), bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale), bei der Justizvollzugsanstalt Halle oder beim Sozialen Dienst der Justiz Halle einzureichen. Weitere Informationen zum Justizpraktikum und die Kontaktdaten aller beteiligten Stellen: www.lsaurl.de/Justizpraktikum.

Quelle: Justizministerium Sachsen-Anhalt

Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“: Veröffentlichung Abschlussbericht

BMJ, 31. Januar 2025

Die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ hat heute ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Die Kommission hat das zivilprozessuale Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung überprüft.

Der Abschlussbericht enthält konkrete Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Zivilprozesses. Der Bundesjustizminister und die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten die Einsetzung der Reformkommission auf dem Dritten Bund-Länder-Digitalgipfel im November 2023 beschlossen. An der Kommission waren neben dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Anwaltschaft und der gerichtlichen Praxis sowie wichtiger Interessengruppen beteiligt. Die Kommission hat ihre Arbeit im Juli 2024 aufgenommen. Sie hat bis Dezember 2024 vier Arbeitssitzungen abgehalten.

Bundesjustizminister Dr. *Volker Wissing* erklärt: „Die Modernisierung der Justiz ist eine der großen rechtspolitischen Aufgaben der Gegenwart. Deutschland hat exzellent ausgebildete, motivierte Richterinnen und Richter und eine hochentwickelte Rechtsordnung. Doch die gerichtliche Praxis ist nicht in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit. Zwar haben Bund und Länder in den letzten Jahren bereits zahlreiche Vorhaben zur Modernisierung der Justiz auf den Weg gebracht. Insbesondere in Sachen Digitalisierung, Zugänglichkeit der Justiz und Verfahrenseffizienz gibt es aber noch viel zu tun. Ich bin den Mitgliedern der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ sehr dankbar, dass sie den Reformbedarf in der Ziviljustiz umfassend analysiert und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet haben. Auf ihren Bericht wird die Politik in den nächsten Jahren aufbauen, wenn es darum geht, unsere Ziviljustiz fit für die Zukunft zu machen.

Den vollständigen Abschlussbericht zum „Zivilprozess der Zukunft“ finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html?nn=110490.

Quelle: Pressemitteilung BMJ Nr 4/2025

Justizminister Heinz betont Bedeutung der Justizausbildung

Kassel, 7. März 2025

Hessens Justizminister *Christian Heinz* hat an diesem Freitag das Amtsgericht Kassel besucht und sich mit dem Präsidenten Dr. Patrick Liesching ausgetauscht.

Nach dem Amtsgericht in Frankfurt am Main ist das Amtsgericht Kassel das zweitgrößte Ausbildungsgericht in Hessen. „Am Amtsgericht Kassel werden aktuell 43 Personen zu Justizfachangestellten, 22 Personen zu Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte sowie 31 Personen zu Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebildet. Mit seinem Ausbildungszentrum ist das Gericht ein zuverlässiger Arbeitgeber in Nordhessen. Denn die Justiz von morgen benötigt gut ausgebildete Fachkräfte, die unseren Rechtsstaat aktiv mitgestalten“, erklärte Justizminister Christian Heinz und sagte weiter: „Im Gespräch mit den Auszubildenden vor Ort wurde einmal mehr deutlich: Die Justiz als Arbeitgeber bietet jungen Menschen ein vielfältiges und spannendes Arbeitsumfeld. Auch die Einführung der E-Akte ist ein wichtiger Schritt in die Zukunft und vereinfacht die Arbeitsabläufe. In Kassel wird das bei der positiven Entwicklung der erledigten Zivilverfahren gut sichtbar. So wurden hier im Januar 2025 rund 521 Verfahren zum Abschluss gebracht, im Vergleich zum Vorjahr sind das im Schnitt rund 200 Verfahren mehr.“

Quelle: Justizministerium Hessen

Justiz trauert um Minister Herbert Mertin

Mainz, 22. Februar 2025

Die rheinland-pfälzische Justiz trauert um *Herbert Mertin*, der am gestrigen Freitag völlig unerwartet im Alter von 66 Jahren in Koblenz verstorben ist. Wir verlieren einen leidenschaftlichen Minister, dessen Persönlichkeit und Verdienste für die Justiz Rheinland-Pfalz unvergessen bleiben werden.

Herbert Mertin war ein unermüdlicher Kämpfer für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat sowie ein beispielloser Verfechter der rechtspolitischen Belange der Länder. Mit diesen öffentlich bekannten Eigenschaften wird *Mertin* zutreffend, aber unvollständig beschrieben. Er war weit mehr als das.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, des Justizvollzugs und des Ministeriums genoss *Herbert Mertin* einen überragenden Ruf. Die Justizfamilie erlebte ihn als empathischen und zugewandten Menschen, der jede Begegnung mit seinem Wissen, Humor und einem schier unerschöpflichen Fundus an Anekdoten bereicherte. *Herbert Mertin* packte Probleme stets an, anstatt ihnen aus dem Weg zu gehen. In schwierigen Situationen war es für ihn selbstverständlich, sich schützend vor die Beschäftigten zu stellen.

Herbert Mertin kannte und lebte die Justiz wie kein Zweiter. Sein Amt übte er mit herausragender Weitsicht aus. Übereilte Rufe nach Strafverschärfungen und politischer Aktionismus waren ihm fremd. *Mertin* wurde zu einem zentralen Bestandteil der Justiz Rheinland-Pfalz, deren Bedürfnisse und Unabhängigkeit für ihn stets im Vordergrund standen. In seinen beiden Amtszeiten leitete er das Ministerium mit großer Erfahrung, Sachkenntnis und vor allem besonderer Menschlichkeit. Als Kompass und Leitfigur hat er die rheinland-pfälzische Justiz über 15 Jahre lang nachhaltig geprägt. Ihre Zukunft wird auf seinen Leistungen aufbauen, sein Wirken wird Vorbild bleiben.

Der plötzliche Tod von *Herbert Mertin* ist ein unermesslicher Verlust für seine Familie, seine Freunde und für die gesamte Justiz. Wir sind in tiefer Trauer bei seinen Angehörigen.

Quelle: Justizministerium Rheinland-Pfalz

MasterCard Gold
– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de

Buchempfehlung für Rechtspfleger von Elke Strauß

Stille Zeugen Ein Fall für Engel und Sander 1

Angela Lautenschläger

Nachlasspflegerin Friedelinde Engel entdeckt im Haus einer Verstorbenen eine Leiche im Keller. Wer ist der Tote, wie kam er dorthin? Die Polizei tappt im Dunkeln, Kriminalist Sander lässt sich bei seinen Ermittlungen eher widerwillig auf die Nachlasspflegerin an. Diese deckt im Rahmen der Erbenermittlung ein Geheimnis aus einem dunklen Kapitel der deutschen Geschichte auf.

Ebenso spannender wie humorvoller Auftakt einer inzwischen siebenteiligen Krimireihe um eine Hamburger Nachlasspflegerin, die in ihrem Beruf immer wieder in familiäre Verstrickungen eintaucht. Unterhaltsam und lesenswert.

Softcover (Taschenbuch)
ISBN 978-3-96148-496-6
Preis: 15,00 € (D) 16,00 € (A)
304 Seiten
Dotbooks Verlag

+++ Termine +++ Termine +++

02.04.2025	Jahrestagung der Zwangsverwalter DAV	Berlin
02.–04.04.2025	22. Deutscher Insolvenzrechtstag 2025	Berlin
05.–08.04.2025	Bulei/Präsidiumssitzung	Berlin
07.04.2025	BDRhauptstadtFORUM	Berlin
10.–11.04.2025	Baden-Württ. Betreuungsgerichtstag	Herrenberg
10.–11.04.2025	3. Bodensee Rechtstage	Konstanz
24.–25.06.2025	Bundesfachtagung Vormundschaft	Isernhagen
07.07.2025	Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB	Berlin
11.–13.07.2025	Sommer-Bulei	Münster
10.–12.09.2025	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
17.09.2025	4. Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Mannheim
17.–20.09.2025	Deutscher Familiengerichtstag	Bonn
17.–21.09.2025	Kongress der EUR	Wien
19.–21.11.2025	BDR-Tagung an der Ev. Akademie	Bad Boll

Zum Schluss

Wann ist eine Pause eine Pause?

Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen hat mit Urteil vom 23.01.2025 der Klage eines Zollbeamten stattgegeben, dem nach geleisteter Arbeitszeit von 6 Stunden und 7 Minuten eine Ruhepause von 20 Minuten abgezogen worden war, damit die aus Arbeitsschutzgründen bestehende zulässige Höchstarbeitsdauer ohne Pause von 6 Stunden (Arbeitszeitgrenze) nicht überschritten wird (14 K 2764/23).

Der Kläger hatte an einem Wochentag von 06:00 Uhr bis 07:10 Uhr und nach einer Unterbrechung aus privaten Gründen von 07:23 Uhr bis 12:20 Uhr Dienst geleistet, woraufhin ihm 20 Minuten Ruhepause abgezogen wurden. Seinem Antrag auf Korrektur der Arbeitszeit um 13 Minuten wurde nicht stattgegeben, da aus Sicht der Dienstherrin die Arbeitszeitgrenze von 6 Stunden bei einem Arbeitsbeginn um 06:00 Uhr bereits ab 12:00 Uhr überschritten worden sei, so dass die Arbeitszeit von 12:00 Uhr bis 12:20 Uhr als Pausenzeit abzuziehen sei. Denn sowohl § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung als auch § 7 Abs. 3 der Dienstvereinbarung sehe aus Gründen des Arbeitsschutzes vor, dass Ruhepausen unter 15 Minuten nicht als solche zu berücksichtigen seien, da in dieser Zeit die erforderliche Regeneration nicht gewährleistet werden könne. Auf den Umstand, dass er um 12:00 Uhr tatsächlich erst 5 Stunden und 47 Minuten gearbeitet habe, komme es ausweislich der Regelung in § 7 Abs. 3 der Dienstvereinbarung nicht an.

Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hatte Erfolg. In den Urteilsgründen führt die Kammer aus, dass der Kläger einen Anspruch auf die eingeklagte Arbeitszeitgutschrift aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, jedenfalls aber aus dem Grundsatz von Treu und Glauben habe. Entgegen der Ansicht der Dienstherrin, wonach eine kürzere Pause als 15 Minuten keine Ruhepause und daher Arbeitszeit sei, handle es sich nur dann um Arbeit, wenn der Beamte seiner Dienstleistungspflicht nachkomme. Dies sei bei privat veranlassten, selbstbestimmten Arbeitsunterbrechungen indes nicht der Fall.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Kammer hat die Berufung, die zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim zu erheben ist, zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung VG Sigmaringen vom 17.03.2025

Impressum

Herausgeber:
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Wichernstr. 46, 48147 Münster

Verantwortliche Redakteurin:
Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:
Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:
Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom
01.01.2025 (gültig bis 31.12.2025).

Erscheinungsweise:
viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPflBl ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangte Manuskripte keine Haftung. Signierte Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Bundes Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de
E-Mail: post@bdr-online.de

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2025

Rüdiger Hilt	Die Eintragungsfähigkeit von nicht im Gesetz geregelten Tatsachen im Handelsregister	1
Udo Hintzen	Pfändung und Verwertung von Grundpfandrechten	9
Mark Heeseler	Die rechtliche Stellung trans- und intergeschlechtlicher Eltern	14
Kai Schulte-Bunert	„Deutsch-französischer Grenzverkehr?“ – *Klausur mit Schwerpunkten im Internationalen Privatrecht, Familien- und Sachenrecht*	21
	Literaturübersicht	27
	Zeitschriftenschau	27
	Inhaltsübersicht 2024	31

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

. . . nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e.V. Band **25**

(April) 2025; VIII und 169 Seiten – brosch. € [D] 59,–
ISBN 978-3-7694-1339-7

Der Tagungsband enthält die Referate der Jahrestagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht, die vom 20. bis 23. April 2023 in Bern veranstaltet wurde.

Drei Themengebiete standen dabei im Vordergrund:

- Kollektiver Rechtsschutz in Europa (mit Beiträgen von *Viktória Harsági, Matthias Weller* und *Paul Oberhammer)*
- Gerichtsöffentlichkeit und Digitalisierung (mit Beiträgen von *Christoph Althammer, Florian Eichel* und *Anna Nylund)*
- Sportschiedsgerichtsbarkeit (Beitrag von *Helen Keller* und *Anja Dillena).*

Ein Stichwortverzeichnis schließt den Tagungsband ab.

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie! GIESEKING www.gieseking-verlag.de

Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht

Herausgeber:
Prof. Dr. Dr. h. c. Bosch (†)
Prof. Dr. Dr. h. c. Gaul
Prof. Dr. Dethloff, LL.M.

Band 275

Einstweiliger Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt

– Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Deutschland, Österreich und England –

von Dr. Frederike *Reuter,* (März) 2025;
LX und 294 Seiten, brosch.; 74,– € (D)
ISBN 978-3-7694-1336-6

Häusliche Gewalt ist ein strukturelles und gesamtgesellschaftliches Problem mit gravierenden Folgen. Im deutschen Schutzsystem werden einstweiligen Anordnungen nach dem GewSchG dabei eine wichtige Rolle zugeschrieben. Allerdings führen hohe Anordnungsvoraussetzungen, ein nur eingeschränkt möglicher Anordnungsumfang und verfahrens- und vollstreckungsrechtliche Hürden zu teils gravierenden Schutzlücken.

Vor diesem Hintergrund untersucht die Arbeit, wie der einstweilige Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt verbessert werden kann. Da schon die Einführung des GewSchG unter dem Eindruck internationaler Gewaltschutzsysteme erfolgte, wird auch zur Ermittlung von Reformansätzen eine über die nationalen Grenzen hinausgehende rechtsvergleichende Perspektive eingenommen. Unter Berücksichtigung interdisziplinärer Grundlagen untersucht die Autorin, inwieweit die österreichische und die englische Rechtsordnung bessere Möglichkeiten bieten, vor Gericht zeitnah längerfristig geltende Gewaltschutzanordnungen zu erwirken und durchzusetzen. Dabei werden die materiellen Anordnungsvoraussetzungen, der Anordnungsumfang, die Durchführung des gerichtlichen Gewaltschutzverfahrens sowie die Durchsetzung erwirkter Anordnungen in den Blick genommen.

Die auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse stellt die Autorin abschließend in Form von Reformansätzen zur Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes bei häuslicher Gewalt in Deutschland vor.

GIESEKING www.gieseking-verlag.de